

Josef Schüßlburner
Parteiverbotskritik
9. Teil: Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des
Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen
Parteiverbotskonzeption

Die grundlegende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, die sich dem Bundesverfassungsgericht bei dem wohl bevorstehenden Parteiverbotsverfahren stellen wird, ergibt sich neben den bereits in dieser Abhandlungsreihe¹ zur Kritik an der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption unter *Parteiverbotskritik* ausführlich dargestellten Gründen letztlich - und diese Kritikpunkte vielleicht zusammenfassend - daraus, daß sie wesentlich auf der Parteienstaatstheorie von *Gerhard Leibholz* (1901-1982)² beruht, der langjährig (von 1951 bis 1971!) als Richter des Bundesverfassungsgerichts amtiert hatte. Diese Lehre, die in der Anfangszeit der Bundesrepublik, naturgemäß maßgeblich beeinflusst von Richter *Leibholz*, eine wesentliche Rolle zur Etablierung eines weitgehend staatsfinanzierten Parteienstaates eingenommen hat, welcher sich mit gleichheitswidriger Sperrklausel und durch Mitwirkung des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes an der Meinungsbildung des Volkes und letztlich durch das gegen Ideen gerichtete Verbot von Konkurrenzparteien schützt und sich damit gegenüber den Wählern immunisiert, ist in der staatsrechtlichen Literatur zunehmend zurückgedrängt oder zur Seite geschoben worden, wohl nicht zuletzt auch deshalb, weil erkannt oder zumindest erahnt worden ist, daß sie doch sehr am faschistischen Einparteiensystem Italiens ausgerichtet³ war, diesem zumindest nicht wesentlich widersprechen konnte.

Als Demokratie, die nach dieser Parteienstaatslehre mit dem Instrument eines entsprechend verstandenen Parteiverbotskonzepts „geschützt“ werden soll, qualifiziert sich aufgrund der letztlich antiparlamentarischen Stoßrichtung dieser Lehre in der Tendenz dann auch eher die von KPD und SPD-Teilen⁴ als Staatspartei SED und dabei von CDU- und FDP(LDPD)-Teilen als Blockparteien⁵ getragene pseudopluralistischen DDR-Diktatur als die als *freiheitliche demokratische Grundordnung* bezeichnete bundesdeutsche Demokratie, die doch eigentlich eine Demokratie eines unbeschränkten Parteienpluralismus sein sollte. Zumindest eine rechtsstaatliche Betrachtung der Grundgesetzevorschriften kann keinen weltanschaulich beschränkten Pluralismus erkennen! Es fehlt im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sogar, anders als in der Italienischen Verfassung von 1947, das Verbot der Neugründung der aufgelösten Faschistischen Partei in den Übergangsvorschriften.

Der ähnlich erscheinende Artikel 139 GG mit dem Gedanken einer „Befreiung ... vom Nationalsozialismus und Militarismus“ (Anführungszeichen im Original!), der dem Grundgesetz sogar vorgeht, damit aber gerade nicht in diesem als solchen enthalten ist, hat sich anerkanntermaßen (wenngleich zum Widerwillen einer sich besonders demokratisch verstehenden linken Minderheit) durch Zeitablauf erledigt. Damit wird der Umkehrschluß zwingend: Nach Auslaufen der Wirkung von Artikel 139 GG ist das Grundgesetz so zu

¹ S. bei www.links-enttarnt.net unter der Rubrik: *Kampfumf Rechts*.

² Der üblicherweise linksmanipulierte Wikipedia-Eintrag kann zur Erstinformation empfohlen werden: http://de.wikipedia.org/wiki/Gerhard_Leibholz

³ S. dazu zuletzt: *Susanne Benöhr*, Das faschistische Verfassungsrecht Italiens aus der Sicht von Gerhard Leibholz. Zu den Ursprüngen der Parteienstaatslehre, Baden-Baden 1999.

⁴ S. zur Tatsache, daß die DDR ein genuines Anliegen der klassischen Sozialdemokratie ausdrückt, s. http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1330926921.pdf

⁵ S. zur CDU als DDR- und auch als entsprechende BRD-Partei: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1298810492.pdf

verstehen, wie es geschrieben steht! Deshalb ist nach dem geschriebenen Verfassungsrecht nach Beendigung der dem Grundgesetz auf der Grundlage von (umgesetztem) Besatzungsrecht übergeordneten Bestimmungen bei rechtsstaatlicher Interpretation in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur eine international-sozialistische Partei erlaubt ist, sondern auch eine weniger internationalistische! Dies unabhängig davon, ob man sozialistische Parteien überhaupt als wünschenswert ansieht (was der Verfasser nicht tut).

Wesentlicher Inhalt der diskriminierenden Parteienstaatsdoktrin

Um einem derartigen, rechtsstaatlich naheliegenden Fehlschluß - als der er sich nach der Parteiverbotskonzeption selbstverständlich darstellen muß - einer rechtsstaatlich gebotenen rechtspositivistischen Grundgesetzinterpretation zugunsten eines „Faschismus“ vorzubeugen, mußte naturgemäß eine dem Rechtspositivismus widersprechende Doktrin entwickelt werden, die genau in einer Parteienstaatslehre besteht, welche paradoxer Weise dem historischen Faschismus durchaus sehr Positives abgewinnen konnte! Der wesentliche Inhalt dieser maßgebend von *Leibholz* formulierten und für die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit tradierten Parteienstaatslehre besteht in der grundlegenden Annahme, daß das Parlament eigentlich Bestandteil eines überholten frühbürgerlichen Liberalismus sei, der wegen der Unversöhnlichkeit der Parteien die für ein demokratisches Staatswesen notwendige Integrationsleistung nicht mehr erbringen konnte. Deshalb müsse Demokratie direkt im politischen Parteiwesen verortet werden, woraus folge, daß der unabhängige und freie Abgeordnete, der für den klassischen Parlamentarismus zentrale Bedeutung hatte, eine aussterbende Gattung darstelle.

Neigung zur Einparteienintegration

Eine Tendenz, dabei ein Einparteiensystem als demokratisch zu akzeptieren, tut sich dann wie von selbst auf, weil dieses unter Umständen die Integrationsleistung erbringt, das ein das Funktionieren des Parlaments unterminierendes konkurrierendes Parteiensystem nicht mehr vollbringen konnte. Trotzdem ist die Position von *Leibholz* ambivalent genug, um sie nicht nur zugunsten des Faschismus, sondern auch der bundesdeutschen Nachkriegsdemokratie nutzbringend anzuwenden: *Leibholz* ging nämlich schon davon aus, daß eine Repräsentation des Volkes eigentlich nur durch ein Mehrparteiensystem gewährleistet werden könne; wenn aber dieses den Parlamentarismus funktionslos werden lasse, dann erfordert die Integration die Wiederherstellung des Autoritarismus. Den Widerspruch hat *Leibholz* durch die Annahme als aufgelöst gesehen, daß die Parteien ohnehin eine Tendenz dazu hätten, als „Volkspartei“ das Volksganze vertreten zu wollen. „Der im Parlament nicht funktionierende Ausgleich der Interessen war möglich in einer Partei, die nicht mehr die Interessen einzelner Gruppen wahrnimmt, sondern nun das Volk repräsentiert.“⁶ Man kann sich vorstellen, daß die bayerische CSU in ihrer (gewissermaßen) klassischen Periode, als sie im Wege freier Wahlen bei Bestehen eines Mehrparteiensystems verfassungsändernde Mehrheiten erzielen konnte, das Ideal von *Leibholz* darstellt. Allerdings konnte er bei seinem Ansatz grundsätzlich nichts gegen eine christlich-soziale Diktatur⁷ einwenden, wie sie in Österreich 1934 mit dem sog. Austrofaschismus begründet wurde. Man kann in den Parteien natürlich auch eine Tendenz

⁶ So die Zusammenfassung dieser Position bei *Benöhr*, a.a.O., S. 127.

⁷ Daß die Tatsache dieser Diktatur erhebliche Zweifel an historischen Prämissen der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption aufwirft, hat der Verfasser im 7. Teil der *Parteiverbotskritik* dargelegt; s. <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=68>
es läßt sich nämlich vermuten, daß ohne eine NSDAP die Demokratie von Weimar wohl einen „österreichischen Weg“ gegangen wäre. Gegen diesen bietet die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption keinen Schutz!

erkennen, nicht nur Volkspartei, sondern auch Staatspartei zu werden, indem sie an die 100% der Stimmen erhält (was Wahlkampfmanager sicherlich als ihren größten Erfolg betrachten würden), zumal der Wahlkampf nicht darauf abzielt, unbedingt unter 100% bleiben zu wollen, wenn dieser Prozentanteil zu erreichen wäre.

Demokratie als Werteordnung

Diese Tendenz zum Einparteienregime einer „Volkspartei“ wird noch durch Uminterpretation der Demokratie als Wertordnung verstärkt. Demokratie muß nach der Parteienstaatsdoktrin deshalb als Wert(e)ordnung verstanden werden, um dem Anliegen der staatlichen Integration gerecht werden zu können. Die Konstituierung von Demokratie als Werteordnung - schon dies ein juristisch unklarer, da rechtsfremder Begriff - wird dabei durch Abkehr vom Rechtspositivismus und Hinwendung zur geistesgeschichtlichen Methodik insbesondere in der Verfassungslehre und damit bei Auslegung und Anwendung des Verfassungsrechts erreicht.

Der Unterschied zwischen einer rechtspositivistisch und damit rechtsstaatlich verstandenen Demokratie und einer Demokratie als Werteordnung besteht letztlich darin, daß diese Werteordnung ideologie-politische Diskriminierungen bis hin zu entsprechend begründeten Parteiverboten als demokratisch erlaubt, wenn nicht gar gebietet, weil nämlich bei der Auslegung insbesondere des Verfassungsrechts, keine hinreichende juristische Transzendierung von der politischen Motivation des (Verfassungs-) Gesetzgebers erfolgt. Die Werteordnung begnügt sich nicht mit dem die politische Freiheit garantierenden Gesetzmäßigkeitsprinzip,⁸ also mit der von den Bürgern zu fordernden Gesetzestreue, sondern fordert die Akzeptanz der dem (Verfassungs-)Gesetz zugrunde liegenden - angeblichen oder auch tatsächlichen - Wertungen.⁹ Da etwa der Grundrechtskatalog im Grundgesetz deshalb eingeführt worden sei, damit die Bundesrepublik Deutschland mit diesen Grundrechten, insbesondere mit dem zentralen Gedanken der Menschenwürde, ein „Gegenmodell“¹⁰ zu einem überwundenen Regime darstelle, wäre es „Mißbrauch“, wenn sich (tatsächliche und auch nur angebliche) Anhänger des Gegenmodells auf Grundrechte und Menschenwürde berufen¹¹ könnten, wie dies bei einer rechtspositivistisch verstandenen Demokratie selbstverständlich deren Recht sein würde, insbesondere wenn das Verfassungsrecht selbst rechtsstaatskonform keine ausdrücklichen Ideenverbote vorsieht.

Das zentrale Problem besteht dann darin, zu ermitteln, wer sich trotz der als zentral

⁸ Zur Beeinträchtigung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption als ideologie-politischer Veralltäglichung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, s. www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27

⁹ So in etwa die nachvollziehbare Definition des katholischen Philosophen *Robert Spaemann* in seiner Kritik an der Vorstellung, aus Europa einen Werteverbund zu machen, in: *Cicero* 04/2004 http://www.cicero.de/97.php?item=240&ress_id=1 eine Überlegung, die auch nationalstaatlich greift.

¹⁰ Dieser Gedanke ist von zentraler Bedeutung in der Wundt-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, um begründen zu können, daß eine eigentlich verfassungswidrige Norm (angeblich) ausnahmsweise doch verfassungsgemäß wäre; s. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20091104_1bvr215008.html

¹¹ Diese Parole hat zuletzt NRW-Innenminister *Ralf Jäger* (SPD) im FAZ-Interview vom 01.12.2012, S. 4 verwendet: „Ein Berufen der NPD auf diese (Europäische Menschenrechts-)Konvention stellt aus meiner Sicht einen Mißbrauch dar. Die nationalsozialistische Ideologie ist der Grund dafür, daß es die Menschenrechtskonvention überhaupt gibt.“ Da die Menschenrechtskonvention dann nicht wegen des internationalsozialistischen GULag-Systems erlassen worden wäre, dürfen sich danach Internationalsozialisten wie SPD-Politiker (aus deren Partei der Linksextremismus hervorgegangen war!) natürlich auf Menschenrechte berufen! Politische Slogans lösen Verfassungsrecht ab, wobei die damit einhergehende Diskriminierung aber als „Werteordnung“ abgesegnet wird!

anzusehenden verfassungsrechtlichen Garantie der Gleichheit, ja des ausdrücklichen Diskriminierungsverbots im Hinblick auf die politischen Anschauungen (s. Artikel 3 Absatz 3 GG) nicht - ohne weiteres (wenngleich bis zu einem gewissen Umfang dann wahrscheinlich doch, weil der Rechtsstaat doch auch ein Wert - allerdings neben anderen Werten - ist) - auf die zentralen politischen Grundrechte der Meinungsfreiheit, des Versammlungsrechts oder der Vereinigungsfreiheit berufen darf, weil dies nämlich „Mißbrauch“ wäre. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in der sog. „Radikalenentscheidung“ wie folgt zum Ausdruck gebracht: „In diesem Zusammenhang ... ist es schlechterdings ausgeschlossen, daß dieselbe Verfassung, die die Bundesrepublik Deutschland aus den bitteren Erfahrungen mit dem Schicksal der Weimarer Republik als eine streitbare, wehrhafte Demokratie konstituiert hat, diesen Staat mit Hilfe des Art. 3 Abs. 3 GG seinen Feinden auszuliefern geboten hat.“¹² Dieser Argumentationstopos, wonach das geschriebene, bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise an sich eindeutige Verfassungsrecht aus politischen Wertungsgründen nicht so eindeutig gelten würde - oder nur diskriminierend gilt - kann sich dann auch gegen das freie Wahlrecht, die freie Meinungsäußerung und andere mit Demokratie verbundene Grundsätze richten! Bei konsequenter Handhabung müßte gegebenenfalls dann die Demokratie abgeschafft werden können, um ihre Werte nachhaltig zu „schützen“: Die unfreie Demokratie drängt sich dann ganz wie von selbst als wünschenswertes Verfassungsmodell der bundesdeutschen Parteienstaatsdoktrin und insbesondere der Parteiverbotskonzeption auf.

Ablösung von Verfassungsrecht durch Politologie

In einem offiziellen Grundgesetzkommentar ist für Personen und Vereinigungen, denen die Demokratie nicht „ausgeliefert“ werden darf, indem man ihnen ohne weiteres rechtsstaatlich geboten demokratische Rechte zugesteht, die als Werte eigentlich für Demokraten reserviert sind, der Begriff „Grundrechtsterror“¹³ geprägt worden. Die Ermittlung derartiger „Grundrechtsterroristen“, die sich zwar legal, aber nicht legitimer Weise, da nicht wertekonform, auf Grundrechte berufen, kann naturgemäß nur durch Abkehr von der für den Rechtsstaat¹⁴ stehenden weltanschaulich-politischen Neutralität des Staates erreicht werden, die insbesondere im Staatskirchenrecht¹⁵ nachvollziehbar als Notwendigkeit postuliert worden ist, weil nur damit gewährleistet ist, daß der Staat „der Staat aller seiner Bürger“ darstellt und damit die demokratiethoretische gebotene Integrationsleistung des Staates gelingen kann. Die Abkehr vom rechtsstaatlichen Prinzip der staatlichen Neutralität erfolgt im KPD-Verbotsurteil mit der Begründung, daß gegenüber totalitär eingestuften Parteien „der freiheitlichen Demokratie, die die Würde des Menschen (auch des totalitär Denkenden?, *Anm.*) zu verteidigen und zu sichern hat, eine neutrale Haltung nicht mehr möglich (sei), und es wird ein verfassungspolitisches Problem (sic! einem Gericht sollte nur ein verfassungsrechtliches etwas angehen, *Anm.*), welche rechtlichen Mittel sie einsetzen will, um die sich nun für sie ergebende Forderung, 'keine unbedingte Freiheit für die Feinde der Freiheit' zu lösen. Die Weimarer Verfassung hat auf eine Lösung verzichtet, ihre politische Indifferenz (sic! sollte ein Gericht ebenfalls nicht interessieren, *Anm.*) beibehalten und ist deshalb der aggressivsten dieser 'totalitären' Parteien erlegen“.¹⁶

¹² S. BVerfGE 39, 334, 368 f. (= „Radikalenentscheidung“).

¹³ S. dazu die Aussage von *Dürig / Klein*, in *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4.

¹⁴ S. zur Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung durch die aus der Werteordnung hervorgehende bundesdeutsche Zivilreligion:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

¹⁵ S. BVerfGE 33, 23, 28 f.

¹⁶ S. BVerfGE 5, 85, 138 = KPD-Verbotsurteil; daß die Bewertung der Weimarer Verfassung verfehlt ist, s. den 5. Teil der vorliegenden *Partei verbotskritik*:

Zur Ermittlung der „Grundrechtsterroristen“, die Grundrechte wertewidrig „mißbrauchen“, leistet die geistesgeschichtliche Methodik dann sehr brauchbare Dienste. In der Bundesrepublik Deutschland wurde dafür auf die besatzungspolitische Demokratieumerziehung (*re-education*) zurückgehend eine besondere „Politikwissenschaft“ mit Unterfächern wie „Antisemitismus-Forschung“ (natürlich keine Antigermanismus-Forschung), „Extremismus-Studien“¹⁷ (natürlich keine über den Europaextremismus) oder „Vorurteilsanalysen“ (was allerdings die Analyse von Vorurteilen „gegen rechts“ nicht einschließt) eingerichtet, welche insbesondere dem Inlandgeheimdienst zuarbeiten, damit diesem die Gedankenkontrolle bei „Grundrechtsterroristen“ durch Abkehr von der banalen rechtspositivistischen Methodik des Staatsrechts sehr erleichtert wird und womit unter Verletzung der Chancengleichheit der Parteien ein faktisches Parteiverbot in Permanenz praktiziert werden kann.

Gleichheit als Werteungleichheit nach der Parteienstaatsdoktrin

Wie man den zentralen Gleichheitssatz, der bei Auslegung des Verfassungsrechts nach der rechtswissenschaftlich-rechtspositivistischen Methodik derartiger Bekämpfung von „Grundrechtsterrorismus“ entgegensteht, wertedemokratisch überwinden kann, hat *Leibholz* schon in seiner zentralen Abhandlung von 1925 zum Gleichheitssatz dargelegt, in der er „jene von der amerikanischen Rechtsprechung sanktionierten Gesetze, welche die Ehe zwischen Weißen und Schwarzen verbieten oder die Trennung der Rassen in den öffentlichen Verkehrsmitteln festlegen“, einen „interessanten Beleg zu dem Gleichheits- oder ... Willkürbegriff“ genannt¹⁸ hat. Wenn Rassismus gleichheitskonform und demokratisch sein kann, dann doch erst recht Diskriminierung, die nicht nach Rassenzugehörigkeit unterscheidet, sondern nach Gedankenträgern. In der „bunten Republik“ (so die Parole eines abgetretenen Bundespräsidenten), so müßte man nach der geistesgeschichtlichen Methodik für die Nach-*Leibholz*-Zeit nachtragen, die den durch Farbzurechnung („die Roten“, „die Schwarzen“ oder: sogar ausdrücklich: „Die Grünen“) zum Ausdruck gebrachten politischen Pluralismus der Einheimischen durch einen „demokratischen“ Hauptfarbenpluralismus ersetzt (darauf spielt „bunt“ wohl an), ist Rassismus allerdings nur noch gleichheitskonform, wenn er sich gegen die autochthonen Einfarbigigen („Bleichgesichter“ im Sinne von *Karl May*) richtet, die „Grundrechtsterror“ betreiben.

Zumindest ist am Beispiel des zentralen Gleichheitssatzes hinlänglich belegbar, daß die geistesgeschichtliche Methodik, die ihren zentralen Konflikt mit dem Rechtspositivismus der Weimarer Republik genau bei der Frage der verfassungsgerichtlichen Justitiabilität des Gleichheitssatzes (Artikel 109 WRV) ausgetragen hat, zu relativ beliebigen Ergebnissen führt, was das Anliegen entwertet, das diese Methodik mit der Anerkennung und Etablierung der Verfassungsgerichtsbarkeit herbeiführen will. Die zumindest gegenüber dem Rechtspositivismus erheblich gesteigerte Möglichkeit rechtlicher Manipulierbarkeit bei der Rechtskenntnis und Rechtsanwendung erleichtert die politische Diskriminierung. Mangels hinreichender (verfassungs-)rechtlicher Abstrahierung von der politischen Motivation des Verfassungsgesetzgebers durch die Werteordnung, bleibt dann auch die Ausübung der Verfassungsgerichtsbarkeit eine essentiell politische Tätigkeit: Was nach dem traditionellem rechtspositivistischem Rechtsverständnis verpönt ist, nämlich die „politische Justiz“, wird

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1339346904.pdf .

¹⁷ S. dazu zuletzt die FAZ-Rezension vom 29.05.2012, S. 8 mit dem Titel: Sammlerfleiß und Ideengeiz. Deutsche Extremismusforschung als politikwissenschaftlicher Werkzeugkasten

¹⁸ S. *G. Leibholz*, Die Gleichheit vor dem Gesetz, 1925, sowie 2. durch eine Reihe ergänzender Beiträge erweiterte Auflage 1959, S. 110 und S. 114.

nach der Werteordnung tendenziell zu einem verfassungsrechtlichen Gebot: Die Justiz¹⁹ soll parteiisch sein, weil man nur auf diese Weise „Grundrechtsterroristen“ ausschalten kann.

Diese Parteilichkeit der verfassungspolitischen Justiz ist dann aber notwendigerweise erforderlich, weil damit - allerdings bei Anwendung außerrechtlicher Maßstäbe (sie stehen nämlich nicht im Grundgesetz!) wie „Extremismus“, „Verfassungsfeind“, „Grundrechtsterror“ - der Beliebigkeit der geistesgeschichtlichen Methodik dann doch rechtsstaatlich erscheinende Grenzen gesetzt werden: Die Grenzen ergeben sich dann allerdings aus dem Interesse am Erhalt der Werteordnung, was die weltanschauliche Immunisierung der als Träger der Werteordnung anerkannten Parteien zur Folge hat. Bestes Beispiel hierfür ist die Methodik²⁰ von sogenannten „Verfassungsschutzberichten“, die so abgefaßt sind, daß sie etablierten politischen Kräften nicht weh tun, da schon methodisch nur das gegenüber den etablierten Kräften „außen“ angesiedelte „beobachtet“ und nach der geisteswissenschaftlichen Methodik als „Extremismus“ oder „Grundrechtsterror“ amtlich „analysiert“ wird. Schutzgut des Parteiverbots und des Parteiverbotsersatzsystems geheimdienstlicher „Beobachtung“ und „Mitteilung“ (Beteiligung der Polizeiminister an der Meinungsbildung des Volks) ist damit eindeutig und fast schon notwendigerweise ein etabliertes Parteiensystem, das sich schon deshalb als Schutzgut von Demokratie aufdrängt, weil nach der Parteienstaatsdoktrin Parteien und nicht Parlamente in der „Massendemokratie“ das eigentliche Schutzgut von Demokratie darstellen. Das auf diese Weise geschützte Parteiensystem stellt dann zumindest virtuell die Einheitspartei dar, die man aus Integrationsgründen nach Ausfall des traditionellen Parlamentarismus ohnehin benötigt.

Zum faschistischen Zusammenhang der diskriminierenden Werteordnung

Eine als „Werteordnung“ zugunsten etablierter Strömungen diskriminierende Demokratie stellt, wohl für fast jedermann erkennbar, ein äußerst problematisches Konstrukt dar: Kann unter Berufung auf eine als demokratisch angesprochene Werteordnung die politische Gleichheit „modifiziert“, ja abgeschafft werden, die an sich Grundlage und auch - bis zu ihrem antiken Ursprung zurückführend - Rechtfertigungsgrund der Demokratie darstellt, dann ergeben sich für die Parteienstaatslehre Schwierigkeiten, generell der „Volksdemokratie“, ja sogar dem wirklichen, d. h. italienischen Faschismus den demokratischen Charakter abzusprechen:

Für den demokratischen Charakter des Kommunismus, also des „Linksextremismus“ und der „Volksdemokratie“, läßt sich sogar die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes anführen, nämlich die Begründung für die Formulierung *freiheitliche demokratische Grundordnung* als Schutzgut der Parteiverbotsvorschrift des Artikels 21 Absatz 2 GG! Nach der Aussage hierzu im Parlamentarischen Rat sollte mit dieser Begrifflichkeit zum Ausdruck gebracht werden,²¹ daß es eine demokratische Ordnung gibt, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“ Da Zweck der Demokratie als Werteordnung nach der Parteienstaatstheorie darstellt, die freie Demokratie zum Zwecke der Bekämpfung von „Grundrechtsterroristen“, die sich „mißbräuchlich“ auf Freiheit und Demokratie berufen, dann doch nicht ganz so frei zu machen, sondern demokratische Diskriminierungen zu erlauben, wird methodisch der Unterschied zwischen der Demokratie, die „frei ist“ und der „weniger freien“

¹⁹ S. zur Gefährdung der Unabhängigkeit der Justiz in der Bundesrepublik, den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1298808854.pdf

²⁰ S. dazu Methodenkritik an Verfassungsschutzberichten s. die Einführung in den juristischen Teil des Alternativen Verfassungsschutzberichts: http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1297436831.pdf

²¹ S. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 173 (Verhandlungen zu Art. 18 GG).

„Volksdemokratie“ dann doch ziemlich schnell verwischt. Dies drückt sich schon darin aus, daß das Bundesverfassungsgericht in den Parteiverbotsverfahren der 1950er Jahre große Probleme²² hatte, ein Verbotsverfahren gegen die Trägerin der Idee der linksextremistischen Volksdemokratie, nämlich die *Kommunistische Partei Deutschlands* (KPD) führen zu müssen und deshalb versucht hat, die den Verbotantrag stellende Bundesregierung davon zu überzeugen, vom Verbotsverfahren, das im Falle von rechts mit „kurzem Prozeß“ ganz selbstverständlich durchgezogen worden war, insoweit Abstand zu nehmen.

Diese schon besatzungsgeschichtlich vorgegebene bundesdeutsche Demokratielogik hat sich nunmehr im Verfassungsverständnis bundesdeutscher Demokraten eindeutig²³ durchgesetzt: Ein Parteiverbotsverfahren gegen die als *Die Linke* firmierende *Sozialistische Einheitspartei Deutschlands* (SED), Staatspartei der mit Mauer und Stacheldraht gegen rechts geschützten DDR-Demokratie, ist in der fortgeschrittenen bundesdeutschen Werteordnung nahezu undenkbar geworden. Vielmehr darf diese Partei ihre durch die DDR-Demokratie gewonnenen antifaschistischen Erfahrungen bei der Ausschaltung von rechts in entsprechende bundesdeutsche Parteiverbotsforderungen „einbringen“.

Bei den unter „Antifaschismus“ als Ausgestaltung der demokratischen Werteordnung laufenden Parteiverbotsforderungen tut sich allerdings das Paradoxon auf, daß sich die Parteienstaatslehre für den wirklichen Faschismus äußerst aufgeschlossen gezeigt hatte: Als *Leibholz* 1928 in seiner Antrittsvorlesung „Zu den Problemen des fascistischen Verfassungsrechts“ vortrug, wurde dies in der Kritik²⁴ als Eintreten für den autoritären Staat und als Gegnerschaft zum Liberalismus interpretiert. Dabei war die Position von *Leibholz*, anders als die seines Lehrers *Smend*, dem Faschismus gegenüber²⁵ durchaus nicht unkritisch. So hat er erkannt, daß man aufgrund der weitgehenden Abschaffung des Parlaments unter *Mussolini* von einer Demokratie nicht mehr sprechen könne und auch die Volkssouveränität, welche die freie Wahl von Abgeordneten erfordere, nicht mehr bestanden hatte. Trotzdem attestierte *Leibholz* der „autoritären Repräsentation“ aufgrund ihrer „Volksgebundenheit“ einen demokratischen Einschlag. Dieser Widerspruch läßt sich nur über die „Werteordnung“ auflösen: Der Faschismus hat unter *Mussolini* eine Gleichgerichtetheit von Führung und Gefolgschaft erreicht, die der Integrationslehre der Parteienstaatsdoktrin im Kontext der zeitgeschichtlichen Problematik voll entsprach. Damit war die Möglichkeit geschaffen, autoritären Regimes demokratische Züge zu attestieren: „Das bedeutet letztlich die Abkehr von der parlamentarischen Demokratie. Der parlamentarische Gedanke beinhaltet den mühsamen und schwierigen Ausgleich der verschiedenen gesellschaftlichen Interessen. Die Fähigkeit, auch über Parteigrenzen hinweg Kompromisse zu schließen und somit eine regierungsfähige Mehrheit zu gewährleisten, war nach dem Weltkrieg weder in Italien noch in Deutschland immer vorhanden gewesen. Daher lag die Idee nahe, durch den Appell an eine gemeinsame Wertegemeinschaft eine Neubelebung des demokratischen Gedankens zu erreichen. Daß eine solche Festlegung einer starken Kontroll- bzw. Vermittlungsinstanz bedurfte, wurde in Kauf genommen, nicht zuletzt, weil Führung in der Vergangenheit einen, wenn auch autoritären, Ausgleich der Interessen beinhaltet hatte. Der italienische Faschismus hatte für *Smend* eine theoretische Vorbildfunktion, hier realisierte sich auch eine neue

²² S. dazu zuletzt: *Kurt Nelhiebel*, Leichen im Keller? Mutmaßungen über den restriktiven Umgang Karlsruhes mit den Akten zum KPD-Verbot, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 2011, S. 647 ff.

²³ S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption- Gründe und verfassungspolitische Alternative**
http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1326109987.pdf

²⁴ S. dazu *Benöhr*, a.a.O. S. 11 ff.

²⁵ S. ebenda, insbesondere S. 67 ff.

Sichtweise von Parlamentarismus, Demokratie und autoritäre Führung. *Leibholz* seinerseits vollzog die Rückkoppelung und wandte die Lehre auf den Faschismus an.²⁶

Zur Annahme, daß eine (faschistische) Diktatur als irgendwie demokratisch eingestuft werden kann, gelangt *Leibholz* über die Vorstellung der Repräsentation, die in der durch Werte vermittelten Willensidentität der Volksgemeinschaft durch ihre Führung zum Ausdruck kommt. Wenn das Parlament aufgrund des parteipolitischen Antagonismus zu dieser Repräsentation nicht mehr in der Lage sei, dann kann diese Willenseinheit nur durch eine „Volkspartei“ und ihrer Führung verwirklicht werden, die letztlich das Potential einer Einheitspartei aufweist. Dementsprechend sah *Leibholz* auch bei diktaturförmigen souveränen Repräsentationen eine entsprechende Legitimation, die sich von den antiken Despoten wesensmäßig dadurch unterscheiden würden, „daß sie sich jedenfalls ideologisch auf den Willen der Nationen zurückführen (lassen), die die Herrschaft des Diktators, wenn auch unter Anwendung von Zwang und Gewalt - das ist das Despotische jeder Diktatur - tatsächlich als eine repräsentative Volksherrschaft anerkennen.“²⁷

Die Repräsentation des Volks kann also rein demokratie-ideologisch, also volksdemokratisch-faschistisch erfolgen! Man muß dabei lediglich den bei einer Demokratie zu unterstellenden „Willen des Volks“ mit dem seiner Repräsentanten identifizieren, wobei über die Methodik der Werteordnung eine demokratie-ideologische Identifizierung ausreicht, um einen demokratischen Gehalt der (Parteiverbots-)Diktatur annehmen zu können, sofern damit eine entsprechende Integrationsleistung verbunden ist: „Es gibt z. B. absolutistische Demokratien in parlamentarischer, zäsaristisch-präsidentieller und monarchischer Form. Solche Demokratien können unter Umständen ein konservatives, kollektivistisches, ja sogar möglicherweise diktaturförmiges Gepräge tragen und die gesellschaftliche, individuelle Freiheit, die Gewissensfreiheit, den Minderheitenschutz, die Selbstverwaltung, den Föderalismus als mit ihrem Bestande für unvereinbar erklären.“²⁸

Diese unfreie Demokratie wurde als Ausdruck des Demokratischen deshalb angesehen, weil der Liberalismus und damit der klassische Parlamentarismus mit dem Positivismus und Relativismus einer politisch-metaphysischen Grundlage entbehrten, d.h. keine die notwendige staatliche Integrationsleistung bewirkende Wertordnung hervorbringen könnten. Dagegen²⁹ sei bei einer derartigen Wertordnung die demokratische Repräsentation auch ohne allgemeine und gleiche Wahlen denkbar: „Das Ziel solcher Diktaturen ist die Demokratie, und zwar entweder in der traditionellen Gestalt, bei der sich eine bestimmte Art Liberalismus mit der Demokratie verbindet - so etwa, wenn die parlamentarische Form der Demokratie, weil nicht mehr von der Mehrheit gebilligt, im Namen der Demokratie suspendiert wird, und der Diktator die Gestalt des Fichteschen Zwingherrn zur Freiheit annimmt - oder in der Form der totalen Demokratie. Der Faschismus hat z. B. in diesem Sinne die Intention, in Zukunft ein zwar antiliberales, aber doch demokratisches Staatsbild von total-autoritärer Prägung herzustellen.“³⁰ Trotz des Verbots von Konkurrenzparteien hat *Leibholz* dem Faschismus demokratische Elemente zugestanden, was nur durch die Uminterpretation der (rechtsstaatlichen) Demokratie als Wertordnung möglich war. Selbstverständlich war dies auch der Ansatz, sich an das nationalsozialistische Demokratieverständnis anzunähern und so lassen sich auch die Aussagen von *Leibholz* in seinem Buch *Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild* interpretieren.³¹ Dementsprechend

²⁶ S. Benöhr, a.a.O., S. 68.

²⁷ S. *Leibholz*, Das Wesen der Repräsentation, S. 142.

²⁸ S. *Leibholz*, Die Auflösung der liberalen Demokratie, Der junge Rechtsgelehrte, 1933, S. 305 ff.

²⁹ S. *Leibholz*, Die Wahlrechtsreform, in: *VVDStL* 7 (1932), S. 159 ff. insbesondere S. 162 und 172.

³⁰ S. *Leibholz*, Die Auflösung der liberalen Demokratie, S. 79

³¹ So auch die Bewertung bei *Benöhr*, a. a. O., S. 96.

wurde dieses Werk (wohl) bei Übersehen der Abstammung des Verfassers in das NS-Schrifttumsverzeichnis aufgenommen. „Dies nicht zuletzt deswegen, weil *Leibholz* ständig verstärkend betonte, daß neben der parlamentarischen Demokratie andere Formen der Demokratie möglich seien. Er erweckte somit auf nationalsozialistischer Seite den Eindruck, daß er die gleichen politischen Ziele verfolge.“³²

Bedeutung der profaschistischen Parteienstaatslehre in der Bundesrepublik

In der Bundesrepublik Deutschland hat die Parteienstaatslehre des maßgebenden Richters des Bundesverfassungsgerichts, *Leibholz*, mit ihrer speziellen Parteiverbotskonzeption, die in ihrem Ausgangspunkt eine faschistische Diktatur als demokratisch rechtfertigten konnte und in Zukunft auch eine DDR-artige „Demokratie“ wertedemokratisch absichern³³ könnte, den Zweck gehabt, das mit alliierter Hilfe, d.h. mit dem besatzungsdiktatorischen Lizenzierungssystem gegen rechts etablierte bundesdeutsche Parteiensystem, welches im Kern dem DDR-Parteiensystem der SBZ entsprach, gegen die mögliche freie Wahlentscheidung des deutschen Wählers zu sichern.

Dementsprechend ist als eigentlicher Zweck der bisherigen Parteiverbotskonzeption der Erhalt des einmal etablierten Parteiensystems zumindest „gegen rechts“ auszumachen. Formal kann dies am *numerus clausus* der antragsberechtigten Organe beim Parteiverbot erkannt werden: Wäre die Parteienstaatstheorie wenigstens konsequent durchgezogen worden, dann wäre man an der Antragsberechtigung politischer Parteien nicht vorbeigekommen. Dies würde jedoch einer rechten Oppositionspartei (die man nach Aufhebung des Lizenzierungssystems „dulden“ muß) die Möglichkeit verschaffen, sich gegen Verbotsforderungen durch Anträge auf Verbot dieser Verbotsforderungsparteien zu wehren, weil diese durch ihre Verbotsdrohungen das Mehrparteienprinzip beeinträchtigen oder beseitigen wollten. Daher beschränkt man die Verbotsberechtigung auf etablierte Parteien, die sich hinter den Verfassungsorganen Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat verstecken können.

³² S. ebenda, S. 162 f.; gerade seine damalige Wiederannäherung an den Faschismus, wodurch man implizit eine Kritik am Nationalsozialismus zum Ausdruck bringen konnte, steht vielleicht der Zurechnung von *Leibholz* zu dem Personenkreis gerade noch entgegen, den der liberale Nobelpreisträger *F.A. v. Hayek* in seinem 1944 erschienen Werk *Der Weg zur Knechtschaft* (s. S. 230) wie folgt beschrieb: „Wir sollten niemals vergessen, daß durch den Hitlerschen Antisemitismus viele aus Deutschland vertrieben worden oder zu seinen Feinden geworden sind, die in jeder Beziehung überzeugte Totalitäre der deutschen Spielart gewesen sind“, um in der einschlägigen Anmerkung fortzufahren: „Besonders wenn wir den Prozentsatz ehemaliger Sozialisten betrachten, die Nationalsozialisten geworden sind, muß man bedenken, daß wir über die wahre Bedeutung dieses Verhältnisses erst Aufschluß erhalten, wenn wir es nicht zur Gesamtzahl der ehemaligen Sozialisten in Beziehung setzen, sondern zu der Zahl derjenigen, deren Bekehrung unter keinen Umständen durch ihre Abstammung verhindert worden wäre. Eine der überraschendsten Seiten der politischen Emigration aus Deutschland ist die verhältnismäßig kleine Zahl von Flüchtlingen der Linken, die nicht „Juden“ im deutschen Sinne sind. - Wie oft hören wir nicht in Lobreden auf das deutsche System, die so anfangen, wie kürzlich in einem Vortrag eine Aufzählung der des Nachdenkens werten Seiten der totalitären Technik „der Wirtschaftsmobilisierung“ eingeleitet wurde: „Hitler ist alles andere als mein Ideal. Ich habe zwingende persönliche Gründe dafür, warum er es nicht ist, aber ...“.

³³ Dafür spricht schon die bemerkenswerte Ähnlichkeit der DDR-Verfassung von 1949 mit dem bundesdeutschen Grundgesetz, s. dazu:

<http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

so daß auch nicht erstaunlich ist, daß sich die deutschen Kommunisten, obwohl ihre Partei auf der Grundlage des Grundgesetzes verboten wurde, sich eigentlich immer positiv zu diesem Grundgesetz geäußert haben.

Analyse des SRP-Verbotsurteils³⁴ als Anwendung der Parteienstaatslehre

Diese gerade bei parteienstaatlicher Betrachtungsweise mangelnde Waffengleichheit³⁵ beim Parteiverbot hat dann die Interpretation von Artikel 21 GG im Sinne der Parteienstaatsdoktrin erlaubt. Die Parteiverbotsbegründung, insbesondere im Falle „gegen rechts“, die trotz der viel größeren Fragwürdigkeit als das zahlreich kritisierte KPD-Verbot, kaum begutachtet wurde, läßt eindeutig die mit einer gewissen Distanzierung vom rechtsstaatlichen Rechtspositivismus einhergehende geisteswissenschaftliche Methodik erkennen, der sich die Parteienstaatslehre bedient. Nur dadurch ist es möglich, das Schutzgut der wie selbstverständlich³⁶ als Parteiverbotsvorschrift verstandenen Verfassungswidrigkeitserklärung nach Artikel 21 Abs. 2 GG, nämlich die *freiheitliche demokratische Grundordnung*, als Ansammlung von Verfassungsprinzipien zu verstehen, die ziemlich apodiktisch in die Welt gesetzt werden, wobei verschwiegen wird, daß sie, wenngleich begrüßenswert modifiziert, dem politischen Strafrecht (§ 88 Abs. 2 StGB a. F.) entnommen sind. Die Tatsache, daß ein anderes Verständnis des Schutzgutes hätte möglich sein können, ergibt sich aus einer mehr beiläufigen Erwähnung der „verfassungsmäßigen Ordnung“,³⁷ deren Verhältnis zum Schutzgut des Artikels 21 Abs. 2 GG jedoch nicht geklärt wurde, weil es das Verfassungsgericht abgelehnt hat, dieses nach dem Wortlaut und der Logik zu bestimmen! Eine bemerkenswerte Zurückweisung der traditionellen juristischen Auslegung durch das höchste Gericht der Bundesrepublik!

„Dabei würden im einzelnen schwierige Auslegungsfragen entstehen, namentlich wenn man den in Art. 9 Abs. 2 GG verwandten Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ dem Begriff „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gegenüberstellt und ihr Verhältnis zueinander **nur aus dem Wortlaut mit Mitteln der Logik zu bestimmen versuchte**. Eine befriedigende Lösung kann nur aus den oben entwickelten grundsätzlichen Erwägungen gewonnen werden“
(Hervorhebung hinzugefügt, unter den „oben entwickelten Erwägungen“ sind die ebenfalls sehr apodiktisch eingeführten Auslassungen zum Stellenwert der Parteien nach der Parteienstaatslehre zu verstehen, *Anm.*).

Vor allem ist dem Verfassungsgericht bei dieser zentralen Weichenstellung des Verständnisses des (möglichen) Parteiverbots vorzuwerfen, nicht das Verhältnis von Artikel 91 Abs. 2 GG und von Artikel 21 Abs. 2 GG untersucht zu haben, weil sich dabei ergeben hätte, daß die *freiheitliche demokratische Grundordnung* nicht den vom Verfassungsgericht ohne verfassungsrechtliche Ableitung, sondern unter Berufung auf die „Schöpfungsordnung“ eingeführten Prinzipienkatalog darstellen kann, weil der in der Notstandbestimmung von Artikel 91 GG für deren Schutz vorgesehene besondere Einsatz der Bundespolizei wohl nicht zum Schutz von Verfassungsprinzipien notwendig und von vornherein hierzu untauglich ist. Damit kann jedoch *freiheitliche demokratische Grundordnung* nichts anderes bedeuten als die „verfassungsmäßige Ordnung“, nämlich die positiv-rechtlich etablierte Staatsordnung und das legale Funktionieren der Staatsorgane. Dies wird jedoch nicht von der Äußerung falscher Meinungen bedroht.

³⁴ S. BVerfGE 2, 1 ff.

³⁵ S. dazu die Ausführungen im 1. Teil der vorliegenden der Parteiverbotskritik:
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

³⁶ Daß dem gar nicht so ohne weiteres sein muß, s. den 2. Teil der Parteiverbotskritik:
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

³⁷ S. zu dieser als Schutzgut des Vereinsverbots nach Artikel 9 GG im 3. Teil der Parteiverbotskritik:
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=58>

Das Verfassungsgericht wollte aber erkennbar Meinungen unterdrücken und kommt deshalb zum Ergebnis:

„Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG steht fest, daß **die Partei** - von Anfang an oder von dem im Urteil bezeichneten Zeitpunkt ab - **wegen des mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt** die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, **diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden**“ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*).

Diese „Ideenausscheidung“ durch das Instrument des Parteiverbots, die wohl erkennbar eher zu einer DDR-Demokratie paßt als zu den „liberalen Demokratien des Westens“ (so das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil zur Abgrenzung der bundesdeutschen Verbotsdemokratie von diesen) hat vor allem den Zweck, in einer antiparlamentarischen Stoßrichtung, welche den potentiell faschistischen Charakter des Parteiverbotskonzepts nach der Parteienstaatslehre deutlich macht, die auf die Ausübung des freien Wahlrechts gewonnenen Abgeordnetenmandate kassieren zu können. Dies kann nur erreicht werden, indem die zentrale Bestimmung des Grundgesetzes über den Parlamentarismus, nämlich das mit der Garantie des freien Wahlrechts verbundene freie Mandat des frei gewählten Abgeordneten nach Artikel 38 GG weitgehend entwertet wird, was aufgrund der Werteordnungsmethodik ohne weiteres möglich zu sein scheint. Respektiert man Parlamentarismus und freies Mandat, wonach der Abgeordnete Vertreter des ganzen Volkes ist, dann kann ein Parteiverbot selbstverständlich keinen automatischen Verlust des freien Mandats bedeuten. Diese Erkenntnis wurde im Kaiserreich und in der Weimarer Republik³⁸ praktiziert, nur zur Zeit des Führersozialismus hat man dies anders gesehen und es ist deshalb bemerkenswert, in welche Tradition sich dann die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption stellt! Das Bundesverfassungsgericht geht über die Garantie des Parlamentarismus bei Vorrang der Verbotsvorschrift mit folgender Erwägung hinweg:

„Der Gegensatz (zwischen freiem Mandat, das den Abgeordneten vor dem Parteiverbot schützt und der Tatsache, daß der Abgeordnete Vertreter einer Partei ist, wodurch sich die Parteiverbotsfolgen auf ihn als Mandatsverlust erstrecken, *Anm.*) verliert freilich an theoretischer Schärfe, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich bei Art. 38 GG um einen **Satz aus dem gesicherten ideologischen Bestand des Verfassungsrechts der liberalen Demokratie handelt**, den der Verfassungsgesetzgeber als herkömmlich und daher unbedenklich übernommen hat, ohne daß ihm dabei die prinzipielle Unvereinbarkeit mit Art. 21 GG voll deutlich geworden wäre. Immerhin hat sich die Auslegung mit der in diesen positiven Normen des Grundgesetzes in Erscheinung tretenden Spannungslage auseinanderzusetzen. Die Lösung kann nur so erfolgen, daß ermittelt wird, welches Prinzip bei der Entscheidung einer konkreten verfassungsrechtlichen Frage jeweils das höhere Gewicht hat.“ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*).

³⁸ Zum Parteiverbot in der jüngsten deutschen Verfassungsgeschichte, s. Teil 5 der vorliegenden *Partei-
-b o t s k r i t i k*:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

Dies bedeutet: Der Grundgesetzgeber ist nach Ansicht des Verfassungsgerichts einer liberalen Ideologie aufgesessen, wie das Bundesverfassungsgericht mit dem Erkenntnisapparat der Parteienstaatsdoktrin entlarvt! Aber immerhin:

„Das Grundgesetz trägt, wie schon ausgeführt, der politischen Wirklichkeit insofern Rechnung, als es ausdrücklich anerkennt, daß die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Damit wird auch in der Verfassung selbst, nämlich in Art. 21 und 38 GG, das besondere Spannungsverhältnis erkennbar, das in der Doppelstellung des Abgeordneten als Vertreters des gesamten Volkes und zugleich als Exponenten einer konkreten Parteiorganisation liegt. **Diese beiden Vorschriften lassen sich theoretisch schwer in Einklang bringen**“ (Hervorhebung hinzugefügt, Anm.).

Aber natürlich wird dem, was „Wirklichkeit“ ist, Vorrang verschafft werden müssen, sonst würde man ja unwirkliches Verfassungsrecht vor sich haben! Dazu gehört, daß mit dem Grundgesetz die Parteien in das Verfassungsgefüge „inkorporiert“ sind, was zur Folge hat, daß „sinnvoll“ nur Parteien am Verfassungsgeschehen teilnehmen dürfen, die die *freiheitliche demokratische Grundordnung* nicht bekämpfen. Wäre damit gemeint, daß man sich keine politische motivierte Kriminalität vorwerfen lassen darf, wäre dies rechtsstaatlich unbedenklich, dann hätte jedoch die *freiheitliche demokratische Grundordnung* im Sinne der klassischen Hochverratsbestimmung als „Staatsordnung“ (verfassungsmäßige Ordnung) verstanden werden müssen und nicht als Prinzipienkatalog, so begrüßenswert dieser sein mag. Da sich die Freiheit einer Demokratie darin zeigt, daß man das geltende Recht ablehnen und sich dafür einsetzen darf, daß es auf legalem Wege geändert wird (bis dahin ist allerdings der Gesetzesgehorsam geschuldet), muß es möglich sein, sich gegen einen Prinzipienkatalog aussprechen zu dürfen. Der Prinzipienkatalog, der dabei gegen Ideen, d.h. gegen deren Verbreitung geschützt werden muß, ist schon positivrechtlich fragwürdig, weil er mehr als die sogenannte „Ewigkeitsgarantie“ des Artikels 79 Abs. 3 GG (Verbot von Grundgesetz-Änderungen) besagt und damit die Freiheit der politischen Auseinandersetzung stärker einschränkt³⁹ als verfassungsgesetzlich vorgesehen. Grundsätzlich steht jedoch ein leicht ideologischer Prinzipienkatalog, der staatlich zwingend vorgegeben ist, generell in Konflikt mit der politischen Freiheit. Als ideologisiert stellt sich dieser Prinzipienkatalog schon in der SRP-Verbotsentscheidung dar, weil er für die Verbotsbegründung letztlich irrelevant ist: Es findet keine wirkliche Subsumtion von Aussagen von Parteifunktionären statt mit dem Ziel der Bewertung, welche welchen Prinzipien widersprechen. Letztlich kommt es phänomenologisch auf eine „Gesamtschau“, nämlich die „Wesensähnlichkeit“ an, die dann nach der geisteswissenschaftlichen Methodik ohnehin die rechtspositivistische Subsumtion erübrigt! Die auf dieser Methodik basierende Verfassungsschutzberichterstattung schreibt die Abkehr von der rechtsstaatlichen Denkweise fort, wie sie typisch für die bundesdeutsche Extremistenbekämpfung ist.

Die Frage ist dann allerdings, gerade wenn es Wesensähnlichkeit für eine Verbot ausreicht: Was passiert, wenn die Mehrheit der Wähler sich gegen den Prinzipienkatalog aussprechen und deshalb entsprechende Parteien wählen will? Die Antwort des Bundesverfassungsgerichts, welche dieses im Zusammenhang mit dem Problem geben muß, ob mit der Aberkennung von Parlamentsmandaten aufgrund des Parteiverbots nicht auch die Freiheit der Wähler, zumindest derjenigen, welche die besagten Abgeordneten gewählt haben, beeinträchtigt wird:

³⁹ S. im einzelnen: http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766829.pdf

„Die Wähler der ausgeschiedenen Abgeordneten sind durch den Mandatsverlust nicht beschwert, da das Verlangen, durch den Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein, selbst verfassungswidrig wäre“
(Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*).

Damit wird gesagt: Demokratie nach der Parteienstaatslehre im Verständnis der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption besteht auch dann, wenn die Mehrheit ausgeschaltet ist, welche eine verfassungswidrige Agenda wählen will. Demokratie ist dann auch gegeben, wenn die (antizipierte) Minderheit der Demokraten, die aktuell die Mehrheit stellt, die an sich für Demokratie stehende (antizipierte) Mehrheit von Nichtdemokraten ausschaltet! Mit diesem Konstrukt kann sich auch oder gerade eine „Volksdemokratie“ rechtfertigen, insbesondere wenn sie aufgrund quasi-rassistischer Annahmen wie die SED „faschistisch“ davon ausgehen darf, daß die Neigung der Mehrheit etwa der Deutschen zur Demokratiefeindlichkeit so groß ist, daß man sich ein freies Wahlrecht zur Wahrung demokratischer Werte gar nicht (mehr) leisten kann, weil dies früher oder später zu demokratiefeindlichen Ergebnissen führen würde.

Von dieser antidemokratischen Mehrheit, die durch Parteiverbot vorab ausgeschaltet werden soll, geht notwendigerweise derjenige aus, welcher eine Partei aus rein ideologischen Gründen, nämlich wegen ihres falschen Ideenguts verbieten will. Sieht man nämlich keine Chance, daß diese ihre antidemokratische Mehrheit bekommt, braucht man doch kein Parteiverbot! Dieses ist in der Bundesrepublik Deutschland nur erforderlich, weil die politische Klasse glaubt, daß die Deutschen mehrheitlich doch „wieder Nazis wählen“⁴⁰ würden (was von *Peter Glotz* im Hinblick auf die Weigerung der politischen Klasse, den Deutschen das Plebiszit zuzugestehen, als „Hindenburg Syndrom“⁴¹ bezeichnet wurde), wenn man sie ohne Parteiverbot und verwandte Mechanismen wie die Beteiligung des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes an der Meinungsbildung des Volks („Verfassungsschutzberichte“) nur frei wählen ließe. Dann ist natürlich die (partielle) Abschaffung des freien Wahlrechts durch Aberkennung von frei gewählten Parlamentsmandaten und Verbot der Teilnahme an künftigen Parlamentswahlen als Folge eines gegen Ideen gerichteten Parteiverbots demokratisch (mag man auch - noch? - nicht zur Einheitsliste nach DDR-Recht schreiten), was dann aber auch erforderlich macht, andere Integrationsmechanismen als die in einer Demokratie üblichen zu finden: Demokratie ist dann die staatlich angeordnete Identifizierung mit demokratischen Werten, natürlich nicht mehr mit dem Wert der Volksgemeinschaft, aber mit der als Demokratie verstandenen Wertegemeinschaft.

Die „Einheit der Demokraten“, die sich dabei zum Zwecke der Abgrenzung zur potentiell demokratiefeindlichen Mehrheit ergibt, stellt dann das Äquivalent zum Einparteiensystem (auch) des Faschismus dar, dem Jungakademiker *Leibholz* doch Demokratisches konzederen mußte. In der Tat ist dann nachvollziehbar, weshalb sich *Mussolini* selbst als Demokrat⁴² verstand:

„Der Faschismus wendet sich daher gegen die Demokratie, welche das Volk mit Mehrheit gleichsetzt und es auf den Stand der Vielen herabdrückt. Es ist die reinste Form der Demokratie, wenn man das Volk so auffaßt, wie es sein sollte, nämlich

⁴⁰ Dementsprechend richtet sich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption gegen die Deutschen als solche, s. dazu den 4. Teil der vorliegenden *Partei verbots k ritik*: Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=59>

⁴¹ Was es mit diesem Syndrom auf sich hat, s. im 8. Teil der *Partei verbots k ritik*: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=69>

⁴² Das nachfolgende Zitat ist zu finden bei *Benöhr*, a.a.O., S. 91.

qualitativ und nicht quantitativ, so wie es der stärkeren, weil sittlicheren, folgerichtigeren und wahreren Idee entspricht: daß sich nämlich im Volke Bewußtsein und Wille von Wenigen, vielmehr von einem Einzigen, ausdrückt - eine Idee, welche sich im Bewußtsein und Willen aller zu verwirklichen sucht.“

Auch die bundesdeutsche Parteienstaatsdoktrin geht im Zweifel von einem qualitativen Verständnis von Demokratie aus, indem sie nicht die (potentielle) Mehrheit von Nichtdemokraten für demokratisch ansieht, sondern die (potentielle) Minderheit der wahren Demokraten. Der Wille des Volks, der sich nicht nichtdemokratisch verwirklichen darf und wozu das Volk auch kein Recht hat (was die „Verfassung“ besagt), ist dann durch eine „Verfassung“ zum Ausdruck gebracht, die im Zweifel durch acht Verfassungsrichter verkörpert wird. Diese „Verfassung“, die als ideologischer Volkswille an die Stelle des quantitativ ermittelten Mehrheitswillens einer liberalen Demokratie tritt, wird dann zum Äquivalent des faschistischen Führerwillens. Die Volkssouveränität wird dabei durch eine Verfassungssouveränität⁴³ abgelöst. Es wird nachvollziehbar, wie *Leibholz* seine profaschistische Parteienstaatstheorie bundesdemokratisch, insbesondere verbotsdemokratisch fortsetzen konnte.

„Verfassung“ als Überparteiprogramm einer virtuellen Einheitspartei der Demokraten

Die virtuelle Einheitspartei der Demokraten, die sich dem Überparteiprogramm *freiheitliche demokratische Grundordnung* verpflichtet wissen, welche den Willen des Volks auch gegen seine potentielle Mehrheit zum Ausdruck bringt, kann natürlich einen vollen Parteienpluralismus nicht akzeptieren, allenfalls gelegentlich und unter permanenten Widerrufsvorbehalt stehend „tolerieren“. In Übereinstimmung mit der alliierten Parteienlizenzierung ist dem Volk durch die „Verfassung“ nicht erlaubt, sich parlamentarisch durch Rechtsparteien vertreten zu lassen. Dies macht die SRP-Verbotsentscheidung mehr als deutlich, wenn es bei einer rechtsstaatlichen Betrachtungsweise völlig überflüssig analysiert, was denn „Rechtsparteien“ wären, zu welchen die zu verbietende SRP hinzugerechnet wurde:

„Die SRP gehört unstreitig zur **Gruppe der herkömmlich sogenannten Rechtsparteien**, die seit langem eine zwar nicht einheitliche, aber doch ihrer **allgemeinen geistigen Haltung nach bestimmbare Richtung im Gefüge der deutschen politischen Parteien darstellen**. Bestimmt man die politischen Richtungen im wesentlichen danach, wie sie das Verhältnis des Einzelnen zum Staate sehen, so wird man das Wesen der Staatsauffassung, **von der alle Rechtsparteien ideologisch ihren Ausgang nehmen**, darin zu sehen haben, daß sie in überindividualistischer Sicht dem Staat vor dem Einzelnen den Vorrang gibt - **im Gegensatz zum Liberalismus**, der den Primat des Individuums vor dem Staat betont. Das würde in der letzten Konsequenz heißen, daß auf der einen Seite der Einzelne als um des Staates willen, auf der anderen Seite der Staat als um des Einzelnen willen existierend gedacht wird. Die historische Entwicklung zeigt freilich eine breitere Farbenskala politischer Richtungen, indem individualistische und überindividualistische Vorstellungen sich vielfach vermengen und **Gedanken aus anderen ideologischen Bezirken hinzutreten**. **Allen Rechtsparteien ist jedoch die starke Betonung des Staatsgedankens**

⁴³ S. dazu den grundlegenden Aufsatz von *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahrszeitschrift* 1995, S. 49 ff.

gemeinsam“ (Hervorhebung hinzugefügt; es geht um ideologische Bewertungen und nicht um Anwendung von Rechtsvorschriften; *Anm.*).

Dieses Zitat macht deutlich, daß es bei Anwendung der „geistesgeschichtlichen Methodik“ der phänomenologischen Erfassung des Verbotsgegenstandes um verfassungsgerichtliche Ideologienpolitik geht und nicht um die rechtsstaatlich legitime, wenn nicht gar gebotene Gefahrenabwehr, bei der es völlig egal ist, welche ideologische Ausrichtung eine Partei hat und es nur darum ginge, ob ihre Anhänger Waffenlager anlegen und in einer ähnlichen Weise als Gefahr für das Funktionieren des Regierungssystems in Erscheinung treten. Durch die „Analyse“ des Wesens der „Rechtsparteien“ macht zudem das Verfassungsgericht deutlich, daß es letztlich nicht nur um die ideologische und anderweitige Bekämpfung des Nationalsozialismus geht, sondern dies den Vorwand darstellt, Rechtsparteien generell als verfassungsgefährlich kennzeichnen zu können. Es ist zu unterstellen, daß die Erörterung des Verhältnisses von Staat und Individuum genau diese Stoßrichtung aufweist, weil damit - wie insbesondere *Leibholz* bekannt war⁴⁴ - gerade der Nationalsozialismus nicht gemeint sein konnte. Dessen Haltung ist vielmehr als „staatsfeindlich“ zu kennzeichnen: *Hitler* war da, anders als in diesem Punkt der Faschist *Mussolini*, zu sehr Sozialist⁴⁵ geblieben und hat dementsprechend angestrebt, den Staat durch eine (volksgemeinschaftliche) Bewegung „absterben“⁴⁶ zu lassen, die dem „Staat befehlt“ (solange er noch existiert). Der Staat wurde von *Hitler* gedanklich auf die reine Behördenorganisation beschränkt, der gegenüber keine Unterordnung des Individuums erwartet wurde, sondern vielmehr unterwirft sich die das Volk mit ihrem Führer repräsentierende Partei den Staat. Der Staat wurde, dem Mißtrauen *Hitlers* gegenüber der Staatsautorität entsprechend, zu diesem Zwecke zum Gegner erklärt, der infiltriert werden mußte.

Dies macht deutlich, daß mit der verfassungsgerichtlichen „Analyse“ von „Rechtsparteien“ vor allem die traditionelle politische Rechte (gemeint: Konservatismus und Nationalliberalismus) getroffen werden sollte, was denn auch - ebenfalls bei einer rechtsstaatlich-gesetzespositivistischen Verbotsbegründung reichlich überflüssig (denn was hat dies mit der Feststellung über die Anlegung von Waffenlagern etc. zu tun?) - wie folgt zum Ausdruck kommt:

„In der **Entwicklung der deutschen Rechtsparteien** bedeutet das Ende des ersten Weltkrieges einen wesentlichen Einschnitt. **Unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt, als die staatstragenden Parteien schlechthin zu gelten**, fühlen sie sich nun in eine grundsätzlich oppositionelle Haltung gedrängt...“ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*).

Als Abschluß dieses historischen Exkurses, der reichlich oberflächlich ausfällt und damit seine Überflüssigkeit unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zur „Begründung“ eines Parteiverbots überdeutlich macht, wird dann wiedergegeben:

⁴⁴ S. im einzelnen *Benöhr*, a. a. O., S. 131 ff.

⁴⁵ Zum genuin sozialistischen Charakter des deutschen Nationalsozialismus, s. das Buch des Verfassers, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD zu NSDAP und darüber hinaus, http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1357988061&sr=1-1

da dies aber in der verfassungsgerichtlichen Werteerkenntnis anders festgelegt ist, könnten die Ausführungen des Verfassers möglicherweise „verfassungsfeindlich“ sein!

⁴⁶ Vermutlich ist damit zu erklären, weshalb *Hitler* nie als Reichspräsident (Staatsoberhaupt) dargestellt wurde, obwohl es deshalb eine Volksabstimmung gegeben hatte; das Aufgehen dieser Funktion in der des (Partei-) Führers stellt dann einen wesentlichen Schritt beim Absterben des Staates dar.

„Über die *Entwicklung der Rechtsparteien* im ganzen läßt sich zusammenfassend sagen, daß sie anfänglich dem Staate mehr mit *theoretisch-prinzipieller* als eigentlich umstürzlerischer *Opposition* entgetreten, daß ihre Haltung dann immer radikaler wird und daß unter ihren verschiedenen Richtungen die radikalste siegt und unter rücksichtsloser Durchsetzung auch ihrer extremsten Ziele die Katastrophe des Staates herbeiführt“ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*).

Ausgesagt werden soll damit wohl: Theoretische Prinzipien von Rechtsparteien sind gefährlich und können als Opposition nicht geduldet werden, weil dies zur „Katastrophe des Staates“ führt. Auch hierbei zeigt die Paradoxie einer „antifaschistisch“ gewendeten profaschistischen Integrationstheorie, die durch demokratiewidrige Parteiverbot zum Schutze der Demokratie umgesetzt wird: Durch das gegen Ideen gerichtete Parteiverbot folgt das Bundesverfassungsgericht der quasi-faschistischen (zumindest als solcher verstandenen) Maxime: „Du bist nichts, Deine Verfassung ist alles!“ Wobei natürlich der Wert „Volk“ (und nicht „Staat“!) durch den Wert „Verfassung“ abgelöst wird. Aber die „Verfassung“ schreibt danach vor, was jemand politisch vertreten darf bzw. umgekehrt politisch glauben muß. Gerechtfertigt werden kann dies nur, wenn man Demokratie als diskriminierende Wertordnung versteht.

Beim Verbot „gegen rechts“ ist letztlich die falsche Ideologie, zumindest im Lichte der „Wesensverwandtschaft“ als ausreichend angesehen worden, um das Parteiverbot als Ideenverbot begründen zu können. Damit geht die Wirkung der parteienstaatlichen Parteiverbotskonzeption weit über ein - bezogen auf die SRP - möglicherweise zu rechtfertigende Organisationsverbot hinaus und ist gegen Rechtsopposition als solche ins Spiel zu bringen. Zu rechtfertigen ist dies nach der Parteienstaatsdoktrin, weil dem demokratischen Repräsentationsanspruch nicht notwendigerweise durch freie Wahlen bei Bestehen des Parteienpluralismus entsprochen sein muß, sondern andere Integrationsmechanismen, wie eine als demokratisch definierte Wertordnung genügen, deren Träger unter Umständen eine Minderheit darstellen. Es ist nachvollziehbar, daß die seinerzeitigen Richter des Bundesverfassungsgerichts Probleme hatten, bei dieser Konzeption ein Parteiverbot gegen die volksdemokratische Linke aussprechen zu müssen, die sich mit der Vorstellung, daß das Volk kein Recht hat, sich durch Parteien ihrer Wahl parlamentarisch vertreten zu lassen, wenn sich das freie Wahlrecht gegen die demokratische Werteordnung auswirken könnte, durchaus anfreunden konnte.

Da das Verfassungsgericht beim KPD-Verbot nicht mehr von der Methodik der Parteienstaatsdoktrin loskommen konnte, mußte diese auch auf die Linke angewandt werden. Um zu vermeiden, daß insoweit der Vorwurf einer staatlichen Ideenunterdrückung gemacht werden könnte, hat das Verfassungsgericht (und erst in diesem Kontext!) das wiederum eher geisteswissenschaftlich, denn rechtswissenschaftlich im engeren Sinne zu erfassende Korrekturkriterium der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ eingeführt, das nachträglich auch rechten Gruppierungen zugutekommt (ganz kann man sich von Gleichheitserwägungen doch nicht verabschieden). Damit wird der Versuch gemacht, von der reinen Ideenunterdrückung Abstand zu nehmen, sondern es wird als Verbotsvoraussetzung gefordert, daß die falschen Ideen mit einer gewissen Aggressivität ausgedrückt werden, wenngleich dabei keine strafrechtlichen Handlungen verwirklicht werden müssen. Bei rechten oder als solchen eingestuft Gruppierungen wird dieses einschränkende Kriterium im Ergebnis allerdings wertlos, weil die aggressiv-kämpferische Haltung danach in der wertewidrigen Vorstellungswelt besteht: Diese ist aggressiv-kämpferisch, weil sie wertewidrig ist und wertewidrig ist sie, weil sie aggressiv-kämpferisch ist.

Gegen diese Tautologie verfassungspolitischer „Begründung“ bei letztlich phänomenologischer Betrachtungsweise von orakelhaften Gesamtschauen kann sich jemand, dem dieser Zirkelschluß vorgehalten wird, nicht wirklich verteidigen.

Notwendigkeit der Überwindung der Parteienstaatsdoktrin

Die Notwendigkeit zur Überwindung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption müßte sich schon Werte-immanent aufdrängen: Will die Bundesrepublik Deutschland ein „Gegenmodell“ zum „Faschismus“ sein, dann kann sie sich zur Begründung eines Parteiverbots nicht einer Methodik bedienen, die einst dem historischen Faschismus, ja sogar dem Nationalsozialismus irgendwie die demokratische Werthaftigkeit konzederen mußte. Mittelfristig ist dieser gewissermaßen faschismusadäquate Ausgangspunkt geeignet, DDR-Potential zur Entfaltung zu bringen, indem Demokratie durch eine demokratische, als „Antifaschismus“ firmierende Bekenntnisherrschaft abgelöst wird, in der Grundrechte in Staatszeremonien deifizierend verehrt werden, dabei gleichzeitig ihre juristische Qualität als negative Staatskompetenzen zum realen Schutz von natürlichen und juristischen Personen (wie Parteien) verlieren.

Allerdings steht bei der Überwindung der Parteienstaatslehre viel mehr auf dem Spiel als die Möglichkeit der Ausschaltung konkurrierender Rechtsparteien aufgrund deren falscher Ideologie: Die Parteienstaatslehre ist die Grundlage der massiven staatlichen Parteienfinanzierung, welche aus den Parteien, ursprünglich Instrumente der Bürger über ihre Politiker, Herrschaftsinstrumente der Gewählten über ihre Wähler macht. Damit wird nicht zuletzt mit der Begründung des Demokratieschutzes der demokratische Impuls gebrochen, der allein geeignet ist, das von *Robert Michels* zumindest als Tendenz zutreffend erkannte „eherne Gesetz der Oligarchie“ zugunsten der Demokratieverwirklichung zu brechen. Dieser „Parteienstaat“ stellt nämlich, wie nicht zuletzt das Institut des Parteiverbots zeigt, das wesentliche politische und verfassungspolitische Steuerungsmittel der Gewählten über ihre Wähler dar. Um dem Parteiverbot die von der Parteienstaatsdoktrin für notwendig erachtete Wirkung zu verleihen, nämlich Unbefristetheit, Ausschluß von der Wahlteilnahme, Neugründungsverbot, Kassation von Abgeordnetenmandate, müssen zunächst die Parteien als solche in einer zentralen Weise aufgewertet werden, was aber gleichzeitig auf eine erhebliche Mediatisierung der Wähler durch die Parteien insgesamt hinausläuft.

„Verstaatlichung der Parteien“: Grundlage von Parteiverbot und staatlicher Parteienfinanzierung

Ausgangspunkt der formalen Rezeption der Parteienstaatslehre in die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung stellt - wie bereits ausgeführt - ein bestimmtes Verständnis von Artikel 21 des Grundgesetzes dar. Diesbezüglich wird häufig positiv hervorgehoben, daß damit das Grundgesetz die erste deutsche Verfassung sei, welche die politischen Parteien ausdrücklich verfassungsrechtlich anerkannt habe. Damit seien mit dem Grundgesetz endlich Konsequenzen aus der Erkenntnis gezogen worden, daß eine moderne Demokratie ohne Parteien nicht funktionieren könne, so daß es angebracht wäre, die politischen Parteien von einem bloßen soziologischen Organismus in den Status eines Verfassungsorgans zu erheben. Das Bundesverfassungsgericht nahm insbesondere die beiden Parteiverbotsverfahren zum Anlaß, über die Rezeption der Parteienstaatslehre von *Leibholz*⁴⁷ den Artikel 21 GG zu einer,

⁴⁷ S. dazu zusammenfassend *K. I. Underberg*, Zur Wahlrechts- und Parteienstaatstheorie von Gerhard Leibholz, in: *Verfassung und Verfassungswirklichkeit*, 1967, S. 222 ff.

wenn nicht *der* zentralen GG-Bestimmung überhaupt aufzuwerten. Stellung und Bedeutung der politischen Parteien werden, dem unterstellten Zweck des Parteiverbots entsprechend derart bestimmt, daß sich die Wirkungen eines Parteiverbots möglichst effektiv darstellen. Je bedeutsamer die Stellung der politischen Parteien verfassungsrechtlich formuliert wird, desto weitreichender und effektiver wirken sich dann ein Parteiverbot und die darauf basierenden Verbotsurrogate (insbesondere gegen politische Oppositionsparteien gerichtete „Verfassungsschutzberichte“) aus.

Die Wirksamkeit, aber auch die Legitimität des Parteiverbots wird dadurch gesteigert, daß die Parteien vom Bundesverfassungsgericht quasi als in den Staat „inkorporiert“ angesehen werden. Aufgrund dieser Inkorporation können ihnen nämlich, auch unabhängig vom Anliegen, ein Parteiverbot möglichst einschneidend auszugestalten, staatsrechtliche Pflichten auferlegt werden, die aus den freien Verbänden, welche sich aus dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) ableiten und denen zum Zwecke der politischen Werbung im Interesse „der politischen Willensbildung des Volkes“ (s. Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG) das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 3 GG) eingeräumt ist, „Demokratiebeauftragte“⁴⁸ machen. Folgerichtig spricht denn das Bundesverfassungsgericht von „Pflichten“⁴⁹ der Parteien, welche die demokratische Verfassung „funktionsfähig“ machen sollen. Mit dem Begriff der „Funktionsfähigkeit“ wird allerdings regelmäßig, sowohl beim Parteiverbot als auch etwa bei der Legitimierung der gleichheitswidrigen wahlrechtlichen Sperrklauseln, zum Schutz des einmal etablierten Parteiensystems deutlich gemacht, „daß man sich eine demokratische Verfassung mit legaler fundamental-oppositionellen Parteien nicht vorzustellen vermöchte.“⁵⁰ Deshalb heißt es in den Parteiverbotsverfahren, daß „an der Inkorporation der Parteien in das Verfassungsgefüge politisch sinnvoll nur Parteien teilhaben können, die auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen.“⁵¹

Dagegen wäre - um dies noch einmal zu betonen - selbstverständlich nichts zu einzuwenden, wenn damit das Festhalten am Legalitätsprinzip gemeint wäre. Der eher ideologie-politische Gesichtspunkt des Bundesverfassungsgerichts ist dagegen bei *Leibholz* vorgezeichnet, indem dieser aus der von ihm begrüßten Inkorporation die Konsequenz abgeleitet hat, daß die demokratische Legalität einer Partei für die Funktionsgerechtigkeit des Parteienstaates nicht ausreiche, weshalb sich dann eine als illegitim anzusehende politische Organisation nicht mit Erfolg darauf berufen könne, daß sich ihre Politik „äußerlich in legalen Formen“ bewege.⁵² Die Illegitimität, welche das rechtsstaatliche Legalitätsprinzip (notwendigerweise) ideologiestaatlich überformt, wird in der mangelnden Identifikation mit Verfassungswerten gesehen, welche die demokratische Identität darstellen sollen. Damit ist die Kehrseite dieser Parteienstaatsdoktrin sichtbar, die durch „Verstaatlichung“ die Parteien zugunsten eines „Überparteiprogramms“ namens *freiheitliche demokratische Grundordnung* ideologisch in die Pflicht nimmt. Deshalb muß das Schutzgut der Parteiverbotskonzeption als leicht ideologisierbarer Prinzipienkatalog verstanden werden, welcher erkennbar nicht zur Notstandsbefugnis nach Artikel 91 Absatz 2 und 87 a Absatz 4 GG paßt: Wie sollen Verfassungsprinzipien durch Militär- und Bundespolizeieinsatz denn geschützt werden? Da nimmt es sich als klug aus, daß das Bundesverfassungsgericht in seinen Verbotsentscheidungen auf diese naheliegende Frage nicht eingegangen ist, sondern das

⁴⁸ S. ähnlich *Ridder*, AK-GG zu Art. 21, Rn. 35 und Art. 9 Rn. 17.

⁴⁹ S. BVerfGE 5, 85, 388.

⁵⁰ S. *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, 1994, S. 372.

⁵¹ S. BVerfGE 2, 1, 73; 5, 85, 134.

⁵² S. *Gerhard Leibholz*, Freiheitliche demokratische Grundordnung, in: *Ulrich Matz*, Grundprobleme der Demokratie, 1973, S. 309 ff., 339.

Ansinnen zurückgewiesen hat, zentrale verfassungsrechtliche Begriffe logisch ableiten zu wollen: Diese Unlogik eignet sich dann zur Einführung der Parteienstaatstheorie.

Den durch Inkorporation entstehenden Pflichten der Parteien stehen Rechte gegenüber, die jedoch lediglich den quasi-staatlichen Charakter der Parteien unterstreichen und sich daher mehr als Kompetenznormen, denn als Grundrechte ausnehmen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht nicht den für Individuen und freie Verbände vorgesehenen Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde, sondern die für staatliche Organe vorgesehene Organklagebefugnis (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V. m. § 13 Nr. 5 BVerfGG) als den adäquaten Rechtsbehelf für Parteien angesehen.⁵³ Eine derartige Entwicklung ist konsequente Folge der Inkorporation freier Verbände in den Staatsapparat und stellt dann auch eine immanente Berechtigung dafür dar, bei der Bestimmung der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ - zumindest indirekt - an die Mindestgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG und damit an eine staatliche Kompetenznorm anzuknüpfen. Da diese Mindestgarantie jedoch nur äußerst bedingt das hergibt, was das Bundesverfassungsgericht den Parteien gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG programmatisch auferlegen wollte, muß in weitgehend freier Rechtsschöpfung die Konzeption des seinerzeitigen politischen Strafrechts neuer Art nach dem (1.) Strafrechtsänderungsgesetz abgesegnet werden.

Staatsbesoldung von freien Verbänden

Die „Inkorporation“ der Parteien in den Staatsapparat erfolgt jedoch vor allem durch die öffentliche Alimentierung der Parteien. So wie das ideologiepolitische Parteiverbot einen deutschen Demokratie-Sonderweg konstituiert, so besteht konsequenter Weise der deutsche Sonderweg „Bundesrepublik“ im Rahmen der „westlichen“ Demokratien in der wesentlichen Staatsbesoldung der Parteien. Als 1959 mit Hilfe eines *obiter dictum* des Bundesverfassungsgerichts,⁵⁴ das sicherlich auf Verfassungsrichter *Leibholz* zurückgeht,⁵⁵ die Bundesrepublik Deutschland als erstes europäisches Land die staatliche Parteienfinanzierung einführt, wäre dies beinahe eine Welturaufführung gewesen,⁵⁶ wären dem nicht südamerikanische Staaten, die im Allgemeinen nicht als besonderes demokratischen Vorbild beschrieben werden, zuvorgekommen. „Mit schöner Offenheit spricht das gemeinsame Organ der drei etablierten Bundestagsparteien, Das Parlament (vom 13. September 1985), davon, daß „das gesamte Finanzaufkommen der deutschen Parteien international gesehen recht einsam an der Spitze liegt.“⁵⁷ Dabei ist es nahezu unmöglich, den Gesamtumfang der staatlichen Parteienfinanzierung zuverlässig zu ermitteln, zumal sich die Rechtsprechung vor allem mit dem Problem der eigentlichen, d. h. direkten Parteienfinanzierung befaßt hat, während gerade die Einnahmen, die vor allem einen wettbewerbsverzerrenden Effekt haben wie die zunehmende Fraktionsfinanzierung oder die amtliche Tätigkeit von öffentlich Bediensteten für die Wahlkampfinteressen der mit Regierungsamt versehenen Parteipolitiker dabei noch gar nicht erfaßt sind. Schätzungsweise bis zu 2/3 der Parteifinzen dürften unter

⁵³ In den älteren Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht bei Fragen der Beeinträchtigung von Parteien die Verfassungsbeschwerde als den richtigen Rechtsbehelf angesehen (BVerfGE 11, 239), in späteren Entscheidungen in Anwendung der „Inkorporationstheorie“ das Organstreitverfahren; BVerfGE 6, 273; 14, 121.

⁵⁴ S. BVerfGE 8, 51, 63.

⁵⁵ S. *Hans-Herbert von Arnim*, *Fetter Bauch regiert nicht gern*. Die politische Klasse - selbstbezogen und abgehoben, München 1997, S. 350.

⁵⁶ S. vor allem *Hans-Herbert von Arnim*, *Die Partei, der Abgeordnete und das Geld – Parteienfinanzierung in Deutschland*, München 1996, S. 22.

⁵⁷ Zitiert bei *Caspar von Schrenck-Notzing*: *Abschied vom Parteienstaat. Tendenzen eines Umbruchs*, Asendorf 1988, S. 58 f.

Einschluß der geldwerten Vorteile aus öffentlichen Kassen stammen.⁵⁸ Dies könnte sich bei wertordnungsadäquaten Parteien noch erheblich erhöhen, würde man den Wettbewerbsvorteil, welche diesen die Tätigkeit der Inlandsgeheimdienste verschafft, finanziell in Ansatz bringen. *Benda* (CDU) mußte als Bundesinnenminister der großen Koalition vor Etablieren des Verbotssurrogats der erst 1970 einsetzenden Verfassungsschutzberichterstattung zum Zwecke der Ausschaltung der *NPD* noch zu den Geldern der politischen Bildung greifen, um „demokratischen“ Parteien einen entsprechenden Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Nunmehr ist diese Art der Finanzierung nicht mehr notwendig, weil die amtliche Bekämpfung mittels der Veröffentlichungsblätter der Polizeiminister ganz offen geschieht.

In dem hier zu erörternden Zusammenhang interessiert die Konsequenz dieser staatlichen Parteienfinanzierung, die vor allem darin besteht, daß die Parteien von ihren Mitgliedern und Anhängern weitgehend unabhängig werden und sich damit zum Instrument der Wähler zu einem Herrschaftsinstrument der Gewählten über ihre Wähler verwandeln, wofür neben der staatlichen Besoldung die durch die Beschränkung des Wettbewerbsprinzips bewirkte Kartellisierung etablierter Parteien von wesentlicher Bedeutung ist. Die Mutation von freien Verbänden in Herrschaftsinstrumente liegt jedoch in der grundlegenden Konzeption des Parteiverbots intendiert, die letztlich darauf hinausläuft, es dem Volk zu verwehren, aus ideologischen Gründen falsche Parteien zu wählen. Da es demnach auf den in der offenen Parteienkonkurrenz zu verwirklichenden und im Wahlvollzug möglichst ohne Eintrittsschranken für *Newcomer* umzusetzenden Volkswillen ohnehin nicht oder nur bedingt ankommt, sondern die „Verwirklichung des Grundgesetzes“ durch im Sinne der Grundgesetzordnung „funktionsgerechte“ Parteien entscheidend ist, spricht im Grundsatz auch nichts gegen die Verwandlung der Parteien in Herrschaftsinstrumente von „Demokratiebeauftragten“ (= „Verwirklicher“ des Grundgesetzes) über das der Demokratieanweisung bedürftige Deutsche Volk.

Umgekehrt bedeutet dann die der Volkssouveränität entleerte Demokratie „Verwirklichung des Grundgesetzes“ und nicht das in Artikel 146 GG sogar noch ausdrücklich hervorgehobene Recht zur Verfassungsschöpfung. Diese Konzeption hat der Gesetzgeber des Parteiengesetzes gerne abgesegnet, wobei die grundlegenden Vorstellungen in den Aussagen des damaligen parlamentarischen Berichterstatters wie folgt zum Ausdruck kamen: „Nach dem vom Innenausschuß dem Gesetz zugrunde gelegten weitgefaßten Parteienbegriff umfasse das legitime Kraftfeld der Parteien neben der Teilnahme an Wahlen, die Feststellung und Artikulierung des Willens der Bürger, die Einflußnahme auf die öffentliche Meinung, die Vertiefung der politischen Bildung überhaupt, das Hinführen der Bürger zur aktiven Teilnahme am politischen Leben, die Ausbildung befähigter Bürger zur Übernahme öffentlicher Ämter und die Einwirkung auf die staatliche Willensbildung mit dem ständigen Einsatz auf eine enge Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen.“⁵⁹ „Wer dies liest und sich dazu den Paragraphen 1 des Parteiengesetzes so richtig zu Gemüte führt, der sieht im Geiste eine etwas dusselige Bevölkerung, die von ihren im „ständigen Einsatz“ befindlichen „Hinführern“ auf den Pfad politischer Bildung und Tugend gebracht wird. Das politische Deutschland - eine ewige pädagogische Provinz.“⁶⁰ Es kann bei dieser gesetzlichen Aufgabenbeschreibung der politischen Parteien kaum mehr von Grundrechtsträgern gesprochen werden, sondern es liegt hier eine staatliche Kompetenzbeschreibung vor, welche gesetzliche Eingriffe in den freien politischen Prozeß begründen sollen. „Im Umkreis der

⁵⁸ Für das Jahr 1994 nennt v. *Arnim*, *Die Partei*, s. Schaubild S. 129, einen Staatsanteil bei der Finanzierung der Bundestagsparteien von 65,7%; dabei bringt er sicherlich nicht den Vorteil durch geheimdienstliche Intervention in die Meinungsbildung des Volks in Ansatz.

⁵⁹ So Berichterstatter *Dr. Even*, zitiert bei *Wilhelm Hennis*, *Auf dem Weg in den Parteienstaat*, Aufsätze aus vier Jahrzehnten, Stuttgart 1998, S. 129.

⁶⁰ So *Hennis*, ebenda.

freiheitlichen Demokratien, mit denen man Deutschland sinnvoller Weise vergleichen kann, gibt es zu den zitierten Statuserkklärungen des Gesetzgebers und des Karlsruher Gerichts kein Vorbild und keine Parallele...“⁶¹

Parteienstaatliche Identitätstheorie

Leibholz hat den Widerspruch, der sich bei diesem parteienstaatlichen Ansatz zu einem „liberalen“ Verständnis⁶² von Demokratie auftut, dadurch aufgelöst, indem er einfach die Parteien mit dem Volk und in einer seltsamen Dreieinigkeit auch mit dem Staat gleichgesetzt hat: Die Parteien seien nicht als Medium und Transformator des Volkswillens anzusehen, sondern seien eigentlich das Volk, so daß verfassungstheoretisch der Wille des Volkes mit dem der Parteien zu identifizieren sei. Der legitime Gesamtwille der Parteien und damit des Volkes wird dann mit der „Verfassung“ als Überparteiprogramm identifiziert. Damit wird eine Identität von Volkswillen und Parteiwillen und Staatswillen (eigentlich: „Verfassungswillen“) erreicht, der an die Identitätsformeln der totalitären Demokratie gemahnen. Die *Leibholz*sche Konzeption war in der Bundesrepublik neben den Vorteilen, die in der Immunisierungswirkung zugunsten des (besatzungsrechtlich) etablierten Parteiwesens herbeigeführt wird und in der Rechtfertigung der weitgehenden Staatsbesoldung einerseits sowie in der Legitimation der Diskriminierung „funktionswidriger“ Parteien, ideologiepolitisch zu verbietende oder als der klaren Regierungsbildung im Wege stehender „Splitterparteien“ andererseits liegt, deshalb so erfolgreich, weil diese Konzeption die Alternative zu den Identitätsformeln der totalitären Demokratie zu sein versprach.⁶³ *Leibholz* konnte Kritikern seiner Konzeption denn auch immer „politische Neoromantik“ vorwerfen, die letztlich einen Staat kommunistischer oder faschistischer Prägung befürworten würden.

Zwischen den *Leibholz*schen Konzeption und den Herrschaftsformeln, zu denen die Konzeption die Alternative darstellen soll, besteht jedoch - was aufgrund der historischen Ableitung seiner Doktrin nicht verwundern sollte - kein prinzipieller, sondern nur ein gradueller Unterschied. Man kann dies vor allem an einer Konsequenz erkennen: Sind die Parteien mit dem Volk (mehr oder weniger irgendwie) „identisch“, dann bedeutet die Ausschaltung einer „funktionswidrigen“ ideologisch fehlgeleiteten Partei durch das verfassungsgerichtliche Parteiverbot oder auch die Errichtung prohibitiver wahlrechtlicher Sperrklauseln die Ausschaltung eines Volksteils, wenn nicht gar - entsprechend der von *Leibholz*⁶⁴ nicht verstandenen parteipolitischen Wettbewerbslehre⁶⁵ - des Volkes selbst, und zwar zugunsten einer als Überparteiprogramm verstandenen Verfassung, deren „Verwirklichung“ in Form einer reibungslosen Regierungsbildung und dem allgemeinen „Bekanntnis“ zu „Verfassungswerten“ mit Demokratie identifiziert wird. Wird die „Verwirklichung der Verfassung“, nicht als eines Systems unverbrüchlicher Legalität, sondern von „Werten“ und damit eines Überparteiprogramms, über dessen Inhalt und Sinn die

⁶¹ S. *ders.* S. 108.

⁶² Schon *Triepel* hatte sich 1931 dagegen gewandt, daß *Leibholz* bestimmte staatliche Einrichtungen, wie den Rechtsstaat als „liberalistisch“ abgetan hat; zu seiner wenig überzeugenden Antwort, s. *Gerhard Leibholz*, Strukturprobleme der modernen Demokratie, Karlsruhe 1958, S. 38.

⁶³ S. Strukturprobleme, S. 122; sowie *Gerhard Leibholz*, Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert, Berlin 1966, S. 241.

⁶⁴ *Leibholz* hat die Kritik von *Helmut Unkelbach*, Grundlagen der Wahlsystematik, Göttingen 1956, an seiner Lehre nie widerlegt, sondern nur angekündigt, auf diese Kritik eingehen zu wollen; s. Strukturprobleme, S. 113, Anm. 89.

⁶⁵ Zu den grundlegenden Schwierigkeiten von Juristen, das politische System als Wettbewerbsordnung zu verstehen, s. *Underberg*, a.a.O., S. 229; dazu gehört auch, daß die wirkliche Aussperrwirkung zumindest als Markteintrittssperre für Newcomer auch geringer Sperrklauseln nicht verstanden wird.

dazu berufenen amtlichen Interpreten (Geheimdienst, Verfassungsgericht, politische Bildung) entscheiden, mit „Demokratie“ gleichgesetzt, dann kann unter Aufgabe des Prinzips der Volkssouveränität auch die Ausschaltung des fehlgeleiteten (deutschen) Volkes insgesamt für „Demokratie“ gehalten werden. Zu Recht ist bemerkt worden, daß es für *Leibholz* schwierig ist, seinen „massendemokratischen Parteienstaat“ vom diktatorförmigen Einparteiensstaat wesensmäßig zu unterscheiden.⁶⁶ In der Tat ist durch die Art, wie *Leibholz* das Verhältniswahlprinzip als Verkörperung des „Parteienstaates“ verteidigt, eher eine Konzeption zu rechtfertigen, die mehr dem „Mehrparteiensystem“ der DDR entspricht als dem, was man unter „freiheitliche demokratische Grundordnung“ verstehen sollte.

Konflikt mit dem Parlamentarismus

Wenn Wahlen, die eigentlich „keine echten mehr“ sind,⁶⁷ sondern nur noch plebiszitäre Akte für Parteien, die mittels der Verhältniswahl die möglichst exakte statistische Messung des Volkswillens wiedergeben sollen, läge es nahe, das Proporzprinzip auch auf die Regierungsbildung für zwingend zu halten, zumal es *Leibholz* für legitim hält, die Unabhängigkeit des Abgeordneten zu Lasten der Parteigebundenheit zur Disposition zu stellen. Zwar lehnt *Leibholz* wegen Art. 38 GG das dazu wohl erforderliche imperative Mandat und die Aberkennung des Mandats durch die Partei (noch?) als verfassungswidrig ab,⁶⁸ wertet aber die mit Art. 38 GG aufgerichtete Schranke nur als Übergangszustand „im Sinne eines Rückzugsgefechtes“ ein und hält deshalb die Vorschrift eigentlich für illegitim, eine Auffassung, welche die Verbotsentscheidung im Falle des *SRP*-Urteil und die damit ausgesprochene Aberkennung der Parlamentsmandate prägt. Damit ist die innere Entwicklung nachgezeichnet, die es einst der DDR ermöglicht hat, sich über die dem Art. 38 GG vergleichbare Garantie des Art. 51 Abs. 3 DDRV 49 evolutionär hinwegzusetzen, was dann in der späteren Verfassung zur förmlichen Konsolidierung des imperativen Mandates führen sollte.⁶⁹ Die „Funktionsfähigkeit“ der im innerer Übereinstimmung mit der *Leibholz*schen Konzeption in Art. 92 DDRV49 vorgesehenen Allparteienregierung setzt jedoch eine zwingende *ideologische* „Sinnhaftigkeit“, durchaus im Sinne des Verständnisses des Verfassungsgerichts voraus, die ideologisch nicht „funktionsgerechte“ Parteien, etwa über den Systemverdacht der „Boykotthetze“ (Art. 6 DDRV 49) eliminiert. Ein derartiges Mehrparteiensystem kann jedoch nicht mehr als „pluralistisch“ bezeichnet werden, womit sich in der Tat der Unterschied zwischen dem *Leibholz*schen Parteienstaat und dem Ein-Partei-Staat, dessen Alternative er sein soll, in konsequenter *Ideologik* noch mehr einebnet, als die zitierte etwa pathetische Kritik unterstellt. Daß dieser potentielle Schritt von einem BRD-Pluralismus *Leibholzer* Art zu einem Pluralismus nach Art der DDR jedoch zwingend ist, ergibt sich aus der an sich systemwidrigen Verteidigung von Sperrklauseln⁷⁰ im ideologisch überhöhten Verhältniswahlrecht, aber auch in der Rechtfertigung des nicht primär auf der Verteidigung des Legalitätsprinzips basierenden ideologischen Parteiverbotes.

Wie bereits angedeutet, hat die *Leibholz*sche Lehre naturgemäß erhebliche Schwierigkeiten, die verfassungsrechtliche Garantie der Unabhängigkeit des Abgeordneten, die vor allem in dessen Unabhängigkeit gegenüber seiner Partei besteht, zu akzeptieren; denn eigentlich gibt es bei dieser Konzeption auch gar „keine echten Wahlen mehr“, sondern lediglich „plebiszitäre Akte“ für oder gegen bestimmte Parteien. Gewählt werden nicht die einzelnen Abgeordneten, sondern nur bestimmte Parteien, so daß auch die Wahlrechtsgrundsätze etwa

⁶⁶ S. *Underberg*, a.a.O., S. 243.

⁶⁷ S. Das Wesen der Repräsentation, S. 231.

⁶⁸ S. Strukturprobleme, S. 94, 98, 114 f.; Wesen der Repräsentation, S. 226, 228.

⁶⁹ S. Art. 56 der DDR-Verfassung von 1974.

⁷⁰ S. Strukturprobleme, S. 41 - 51.

der Unmittelbarkeit und Freiheit der Wahl nicht mehr auf die Abgeordneten, sondern auf die Partei bezogen werden müssen. Der Wähler wird danach als notwendigerweise parteigebunden betrachtet. Das Parlament ist nur noch Stätte, an der die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen registriert werden, wobei der Abgeordnete als Vertreter seiner Partei weitgehend ohne Entschließungs- und Handlungsfreiheit ist. Daher sieht es *Leibholz* auch als folgerichtig an, wenn die Parteien versuchen, die Entscheidungsfreiheit der Abgeordneten in jeder Weise einzuengen,⁷¹ oder abzuschaffen.⁷² „So ist es kein Zufall, daß der Abgeordnete in der parteienstaatlichen Demokratie heute eine Fülle von parteimäßigen Bindungen unterworfen ist, die entscheidend seine Rede und Abstimmung beeinflussen. Hier erhalten das imperative Mandat und der Fraktionszwang, der nicht massiv ausgeübt zu werden braucht, aber doch stark genug sein muß, um die Mitglieder einer Fraktion zu veranlassen, die von der Partei oder Fraktion abgefaßten Beschlüsse zu befolgen, verfassungssystematisch ihren Standort und ihre innere Berechtigung. Sie haben letzthin das Ziel, die notwendige Homogenität innerhalb der Gliederungen der Partei zu sichern.“⁷³ *Leibholz* schreckt in diesem Kontext nicht einmal vom Begriff der „Gleichschaltung“ zurück.⁷⁴

Abgesehen davon, daß die *Leibholz*sche Konzeption es dem Bundesverfassungsgericht möglich gemacht hat, die im Kern ideologiepolitischen Parteiverbote mit einem Eingriff in die Abgeordnetenstellung zu verbinden, so ist der Preis, der für eine Verfassungstheorie bezahlt werden muß, die vom Bundesverfassungsgericht erstmals bei den Parteiverbots-Entscheidungen mit dem Ziel der möglichst große Effektivität des Parteiverbots rezipiert worden ist, im Hinblick auf die nicht auf den Verbotsfall beschränkbar verfassungspolitischen Konsequenzen doch ziemlich groß: Im Kontext dieses Konzeptes ist lediglich das Prinzip der Listenwahl das angemessene Mittel, weil bei einem bloßen Wahlkreiswahlrecht (Mehrheitswahlrecht) in der Tat der Zusammenhang zwischen Parteiverbot und Aberkennung der Parlamentsmandate nicht ohne weiteres einleuchtet und wohl den Hauptgrund dafür darstellt, daß im „Obrigkeitsstaat“ das Parteiverbot, anders als in der freiheitlichen demokratischen Bundesrepublik Deutschland nicht mit der Kassation der Parlamentsmandate verbunden gewesen ist. Ein ähnlicher Zusammenhang besteht dabei zwischen dem Delegiertensystem, nach dem die politischen Parteien dem Parteiengesetz entsprechend „demokratisch“ organisiert sind und dem der Unabhängigkeit der Abgeordneten widersprechende Fraktionszwang. Das Parteiverbot kann plausibel nur dann mit der Kassation der Parlamentsmandate verbunden sein, wenn über das Delegiertensystem bei der Aufstellung der Parteiliste deutlich gemacht ist, daß der so gewählte Parlamentsabgeordnete eine Kreatur seiner Partei ist, der er sich schon deshalb nicht entziehen kann, weil seine politische Existenz davon abhängt, (wieder) günstig auf der Parteiliste plaziert zu werden, über die wiederum die Parteiführung über die Mittel der Staatsbesoldung verfügt. Umgekehrt gewährleistet die Verfügungsgewalt der Parteiführung über die Parlamentsliste die Effektivität des Fraktionszwanges. Würden dagegen die Parteilisten in ähnlicher Weise über direkte und unmittelbare Vorwahlen durch Parteimitglieder und -anhänger wie die US-amerikanischen Abgeordneten-Kandidaten aufgestellt werden,⁷⁵ dann würde sich die Folge, welche in der Aberkennung der Parlamentssitze aufgrund des Parteiverbotes besteht, als weit weniger

⁷¹ S. Strukturprobleme, S. 97 f.; Wesen der Repräsentation, S. 228 ff.

⁷² Auf S. 230, Fn. 19 von *Wesen der Repräsentation* stellt *Leibholz*, den Vorfall des MdB *Peter Nellen*, der nach einer Rüge seiner Fraktion wegen abweichender Entscheidung erklärte, sein künftiges Verhalten entsprechend der ihm erteilten Warnung einrichten zu wollen, zu recht „zumindest in der Tendenz einer Entwicklung zu den Reue- und Besserungserklärungen... die die Abgeordneten in totalitären Staaten abzugeben pflegen, wenn sie von der Parteilinie abgewichen sind und einen Ausschluß aus der Partei vermeiden wollen“; wobei allerdings nicht so richtig klar wird, ob *Leibholz* dies tadelnd meint, zumindest wird man ihm vorwerfen müssen, zu verkennen, daß derartige Entwicklungen aufgrund seiner Parteienstaatstheorie vorgezeichnet sind.

⁷³ S. Wesen der Repräsentation, S. 229 f.

⁷⁴ Indem es bei dem Zitat weiter heißt: „Dabei kommt es vom Blickpunkt des Parteienstaates auf das Motiv, das den einzelnen Abgeordneten zur Gleichschaltung veranlaßt, nicht an.“

plausibel darstellen, zumal hier deutlich würde, daß sich das Parteiverbot, zumindest jedoch der darauf basierende Mandatsentzug direkt gegen die Wähler des entsprechenden Wahlkreises richtet.

Die Kontrolle über das Wahlvolk

Eine Parteiführung kann jedoch über einen Abgeordneten nur dann den entsprechenden Einfluß ausüben, welcher die Schlußfolgerung vom Parteiverbot zur Kassation der Parlamentsmandate plausibel macht, wenn über die weitgehende an die Parteizentrale geleistete Staatsbesoldung es dieser möglich macht, besoldete hauptamtliche Kräfte einzustellen, die berufsmäßig und in Quasi-Staatskompetenz die meist in der Freizeit als Grundrechtsinhaber tätige Parteibasis kontrollieren und manipulieren. Dazu bietet sich insofern wiederum das nur eine indirekte Wahl ermöglichende Delegiertensystem als wesentliches Einflußmittel der Parteiführung an. Die Kombination von starren Listen, die auf der Basis indirekter Delegiertenwahlen von den Parteien erstellt werden, hat zur Folge, daß in der Bundesrepublik, wie empirisch festgestellt werden kann, das Risiko eines Mandatsverlustes für Kandidaten etablierter Parteien durch die eigentliche Volkswahl außerordentlich gering ist. Es fällt schwer, diesen Zustand eigentlich noch als mit dem Grundsatz der direkten Wahl vereinbar zu halten, was denn auch nur dann geht, wenn man mit *Leibholz* das Unmittelbarkeitsprinzip nicht auf die Abgeordneten, sondern auf die Parteien bezieht und dies auf der Grundlage einer Theorie, die benötigt wird, um im Falle des Parteiverbots die Kassation von Parlamentsmandaten für folgerichtig zu halten. Dem geringen Risiko, das für den entsprechend auf der Parteiliste platzierten Kandidaten einer etablierten Partei verbunden ist, steht jedoch reziprok entgegen, daß der unter diesen Systembedingungen gewählte Abgeordnete von seiner über die Mittel der Staatsbesoldung verfügende Parteiführung in einer die verfassungsgerichtlichen Parteiverbotskonzeption rechtfertigenden Weise abhängig wird.

Diese Abhängigkeit kann wiederum nur aufgrund einer Theorie gerechtfertigt werden, die auch die Begründung für die prohibitiven Sperrklauseln des Wahlrechts Pate steht, nämlich die „Funktionsfähigkeitstheorie“: Mit dieser Theorie ist ein Dilemma der parlamentarischen Demokratie insgesamt angesprochen, das zuletzt prägnant von *Solschenizyn* beschrieben worden ist: „Es ist paradox: bei dem häufig gewählten System, daß die Regierung auf der Grundlage der Mehrheit im Parlament gebildet wird, hören die Glieder dieser Mehrheit auf, unabhängige Volksvertreter zu sein, die der Regierung die Stirn bieten, sondern sie dienen ihr mit allen Kräften und stützen sie, damit sie sich nur um jeden Preis halten kann. Das heißt: die Glieder der Legislative sind der Exekutive untergeordnet.“⁷⁶ Bei grundsätzlicher Beibehaltung selbst des grundgesetzlichen Regierungssystems ist demokratietheoretisch sicherlich ein Zustand untragbar, der dadurch gekennzeichnet ist, daß es einen zentralen Einflußzirkel von nicht ganz 600 Personen gibt, welcher letztlich die politisch-wirtschaftliche und mediale Macht ausübt.⁷⁷ Dabei ist wiederum nicht die Tatsache der geringen Größe dieses Machtzirkels entscheidend und demokratietheoretisch bedenklich, sondern dessen mangelnde Zirkularität. Dieser Mangel ist letztlich darauf zurückzuführen, daß über prohibitive Sperrklauseln des Wahlrechts der politische Wechsel erschwert wird und sich damit die etablierten Parteien weitgehend dem (potentiellen) Wettbewerb entziehen können, womit sich die Parteien und diese mit Hilfe der Mechanismen der „Funktionsgerechtigkeit“

⁷⁵ S. dazu *Siegfried Magiera*, Vorwahlen und demokratische Kandidatenaufstellung im modernen Parteienstaat, in: *JöR N.F.* 1973, S. 622 ff.

⁷⁶ Zitiert bei v. *Arnim*, Fetter Bauch, S. 148.

⁷⁷ S. die sog. *Scheuch-Studie*: *Erwin K.* und *Ute Scheuch*, *Cliquen, Klüngel und Karrieren*, Reinbek 1995, S. 44.

beherrschenden Kreise in Machtkartelle verwandeln, die sich gegen die Wünsche der Wähler nicht besonders empfänglich zeigen müssen. Neben der weitgehenden Staatsbesoldung der Parteien, genauer: der Parteispitzen, ist dafür der prohibitive Charakter der wahlrechtlichen Sperrklauseln verantwortlich, der dabei nicht nur in seiner absoluten Höhe besteht, sondern in dem qualitativen Aspekt begründet ist, daß diese Sperrklauseln das Konnexinstitut des Parteiverbotssurrogats (Verbotswirkung der Verfassungsschutzberichterstattung) darstellen, welches wiederum das ideologiepolitisch verstandene Parteiverbotskonzept zur Voraussetzung hat.

Dabei rechtfertigt die den Verbotsentscheidungen zugrunde liegende Parteienstaatskonzeption auch die weitgehende staatliche Alimentation der Parteien. Der besonders repressive Charakter der bundesdeutschen Kombination einer Immunisierung der politischen Klasse von ihrer Wählerschaft zeigt sich wiederum darin, daß dieses System im Unterschied zu Staaten mit vergleichbaren, allerdings nicht gleichen, weil weniger in die Wahlgleichheit einschneidenden Sperrklauseln über kein kompensatorisches plebiszitäres Ventil verfügt, das bestimmte politische Anliegen des Volkes zum Durchbruch verhilft, welche die etablierten Parteien unter dem Schutz der mit Hilfe der Instrumente des Verbotsurrogats effektiv, d. h. „funktionsfähig“ gemachten wahlrechtlichen Sperrklauseln nicht aufgreifen wollen und aufgrund der weitgehenden Unabhängigkeit von der Finanzierung durch die Gesellschaft auch nicht aufgreifen müssen. Dabei ist der innere Zusammenhang zwischen dem Konzept des ideologiepolitischen Parteiverbotes, der Sperrklausellegitimation und der staatlichen Parteienalimentation, welche über das Konzept der „funktionsgerechten“ Partei im Sinne der Parteienstaatstheorie von *Leibholz* vermittelt wird, unverkennbar und damit auch die Ursache dessen, was den bundesdeutschen Sonderweg im Rahmen der westlichen Demokratie beschreibt und nicht zuletzt in der „einzigartigen Machtstellung der Parteien“⁷⁸ besteht.

Zur (mangelnden) verfassungsrechtlichen Verankerung der *Leibholz*schen Parteienlehre

Es spricht allerdings einiges dafür, daß mit dieser Parteienstaatslehre der Sinn und Zweck nicht nur von Artikel 28 GG, sondern gerade auch von Artikel 21 GG insgesamt entschieden verkannt, ja geradezu in sein Gegenteil verkehrt wird. Dem weitreichenden und fast revolutionärem Verständnis des Grundgesetzes, das auf *Leibholz* zurückgeht und seinen Ausgangspunkt in der verfassungsrechtlichen Anerkennung von Parteien hat, muß entgegengehalten werden, daß bereits die verfassungsrechtliche Garantie des Verhältniswahlrechts in der Weimarer Reichsverfassung die politischen Parteien notwendiger Weise vorausgesetzt⁷⁹ hat. Dem ist mit Art. 130 WRV Rechnung getragen worden, der ausdrücklich einen Schutz vor den Parteien normiert hat, indem dieser Artikel bestimmte, daß die öffentlich Bediensteten Diener der Allgemeinheit und nicht nur einer Partei sein sollen. Damit war die Erkenntnis vorweggenommen, daß Parteien über ihre beamteten Parteimitglieder illegitimen Einfluß auf die öffentliche Verwaltung nehmen könnten, die den im allgemeinen parlamentarischen Regierungssystem konstituierten Volkswillen verfälschen könnten. In der Tat kann die Parteipatronage⁸⁰ als ein allgemeines bundesdeutsches Übel bezeichnet werden, welches von der Gemeindeverwaltung bis zum Bundeskanzleramt reicht.⁸¹

⁷⁸ S. *Hennis*, a. a. O., S. 81.

⁷⁹ S. zur Situation in der Weimarer Republik: *Christoph Gusy*, Die Lehre vom Parteienstaat in der Weimarer Republik, 1993.

⁸⁰ S. zur Tatsache, daß diese auch eine wesentliche Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips darstellt, den entsprechenden Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1302763728.pdf

⁸¹ S. *Hennis*, a.a.O., S. 50.

In einer Linie mit dem bereits in der WRV enthaltenen Schutzzweck könnte man deshalb Artikel 21 GG dergestalt verstehen, daß aufgrund der Erfahrungen mit dem totalitären Ein-Partei-Staat, der jedoch aus dem „Parteienstaat“ der Weimarer Republik hervorgegangen ist, mit dem Grundgesetz der Schutz des Volkes und auch des parlamentarischen Prozesses, vor den Parteien ausgedehnt werden sollte. Aufgrund der Monopolisierung der Meinungsbildung durch eine Staatspartei, hat in Reaktion darauf das Grundgesetz die Parteien auf eine „Mitwirkung“ bei der „politischen“ Willensbildung des Volkes beschränken wollen. Aufgrund des schon in der Weimarer Republik festzustellenden Ausgreifen der Parteien in vor-politische Räume, ist damit der Wirkungsbereich der Parteien ausdrücklich auf die „politische“ Willensbildung beschränkt worden, während die Willensbildung in anderen Bereichen, wie etwa im Bereich der Religion, der Geschichtswissenschaft etc. der Zuständigkeit der Parteien entzogen ist, sondern anderen Grundrechtsträgern - neben Individuen: Kirchen, Religionsgemeinschaften, Universitäten etc. - überlassen werden soll. Diese Beschränkung, die sich als kraft Verfassung ausgestaltete Grundrechtseinschränkung von Parteien darstellt, die damit auch als freie Vereinigungen vorausgesetzt werden, reflektiert die Erfahrung, daß freie Demokratie nur dann funktioniert, wenn der Bereich des Politischen beschränkt bleibt und damit zudem das Problem der überstimmten Minderheit entschärft wird.⁸² Gerade die Vermischung von weltanschaulich-religiösen Fragen mit politischen Anliegen ist kennzeichnend für den Fanatismus, der sicherlich als Quelle des Totalitarismus ausgemacht werden kann, so daß Art. 21 GG den Zweck verfolgt, diese Trennung in parteipolitischer Hinsicht herbeizuführen.

Aufgrund der Erfahrungen der Weimarer Zeit, daß Parteien illegale Methoden der Wählergewinnung und des Machterwerbs, wie sie etwa in der massiven Kontrolle „ihrer“ Abgeordneten bestanden haben oder sonstige Methoden anwenden, welchen nur im Wege des in Art. 91 GG normierten Notstandes effektiv entgegen getreten werden kann, ist schließlich mit Art. 21 Abs. 2 GG zur Sicherung des Legalitätsprinzips ausdrücklich das Parteiverbot oder zumindest die Erklärung der Verfassungswidrigkeit von Parteien verankert worden. Die Verpflichtung auf eine demokratischen Grundsätzen entsprechenden Organisationsform und das Transparenzgebot bei der Parteienfinanzierung sollen letztlich die Integrität des parlamentarischen Prozesses und damit eigentlich demokratischen, da auf das gesamte Volk bezogenen Prozesses vor zu starker Parteienmediatisierung sicherstellen. Diese die Parteien in Schranken setzenden Begrenzungen sind im deutschen Falle besonders notwendig, weil Deutschland, im Unterschied zu dem, was Anhänger der Parteienstaatslehre häufig unterstellen, historisch das Land der politischen Parteibildung *par excellence* darstellt, konnte doch *Robert Michels* seine berühmte Parteienanalyse von 1911 nur bei der *SPD* in idealer Weise belegen, die denn auch das organisatorische Vorbild für ausländische Parteien, insbesondere natürlich der sozialistischen darstellen sollte. *Michels* konnte dabei zeigen, daß die *SPD*-Führer mit Parteimitgliedern „freier“, d. h. herrischer umgehen konnten als es dem konstitutionell gebundenen Monarchen im Staat noch möglich war. Deshalb war dafür Sorge zu tragen, daß die konstitutionellen Fortschritte nicht durch das Parteiwesen wieder unterlaufen würden. Dies kann man als Sinn der internen „Demokratisierung“ des Parteiwesens durch Artikel 21 GG ansehen.

Parteienstaatslehre: Kompensation der Strukturmängel des Grundgesetzes

Ein derartiges dem Gedanken der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtetes Vorverständnis des Stellenwerts von Artikel 21 GG steht im starken Kontrast zur

⁸² S. dazu *Joseph A Schumpeter*, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Auflage, München 1975, S. 431 und 463 f.

Parteienstaatslehre *Leibholz*scher Prägung, auf der die wesentlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienstaatlichkeit mit maßgeblichen Konsequenzen für das Parteiverbotsverständnis beruhen. Diese Parteienstaatstheorie kann aber auf der Grundlage der praktischen Konkordanz der Verfassungsvorschriften schon deshalb nicht zutreffend sein, weil damit gerade die Bestimmung, die für die parlamentarische Demokratie grundlegend ist, nämlich Artikel 38 GG weitgehend zur Funktionslosigkeit verdammt oder auf marginale Bereiche beschränkt, wobei darüber hinaus auch noch die Legitimität dieser nachrangigen Wirkung bestritten wird. *Leibholz* hat ausdrücklich geäußert, daß für ihn das im Grundgesetz vorzufindende gleichzeitige Bekenntnis zu den Grundsätzen des klassischen liberalen Parlamentarismus, wie es sich auch seiner Meinung nach in Artikel 38 GG findet, und dem in Art. 21 GG seiner Ansicht nach verankerten Parteienstaat unvereinbar sei.⁸³ Da er seine Auffassung bereits zur Weimarer Reichsverfassung gemacht hat, die über keinen als „Fortschritt“ im Sinne der Parteienstaatslehre gefeierten Artikel 21 GG verfügt hat, wird damit deutlich, daß die *Leibholz*sche Lehre nur akzidentiell etwas mit der Auslegung des Grundgesetzes zu tun hat. Den „Parteienstaat“ hat *Leibholz* bei seinen Ausführungen zur Weimarer Reichsverfassung der verfassungsrechtlichen Garantie des Verhältniswahlrechts entnommen und dieses im Widerspruch zu den Garantien des parlamentarischen Regierungssystems gesehen.

Indem *Leibholz* dabei Verhältniswahlrecht mit Parteienstaat gleichsetzt und zum mit dem Parlamentarismus verbunden gesehenen individualistischen Mehrheitswahlrecht abgrenzt, gerät er dabei in Konflikt mit der Empirie, die zeigen müßte, daß das von ihm als Modell des Parteienstaates gepriesene Regierungssystem von Großbritannien gerade auf dem Mehrheitswahlrecht beruht,⁸⁴ eine Tatsache, die *Leibholz* als bloß zufällig einstuft. Es ist *Leibholz* auch nicht aufgefallen, daß es in Großbritannien so gut wie keine Staatsbesoldung der Parteien gibt und nicht einmal eine gesetzliche Definition der Partei zu finden ist, so daß gerade die Bestandteile fehlen, auf denen aufgrund der Rezeption der *Leibholz*schen Lehre der bundesdeutsche Sonderweg im wesentlichen beruht. Es handelt sich bei der Englandrezeption von *Leibholz*⁸⁵ um eines der typischen Probleme, die mit der Demokratierezeption häufig verbunden sind und dabei eher die der Demokratiekonzeption durchaus nicht fremden Tendenz zum Totalitarismus fördern. Der Vergleich mit dem britischen Verfassungssystem hat aber den heuristischen Wert, daß er zur Erkenntnis dessen beiträgt, warum Artikel 21 GG im Sinne der *Leibholz*schen Parteienstaatlehre verstanden worden ist und nicht im Sinne einer Fortentwicklung der in Artikel 130 WRV geregelten Schutzfunktion gegenüber den politischen Parteien. Notwendiger Weise beruht das britische Regierungssystem - im Unterschied zum amerikanischen - auf dem Zusammenhalt der Fraktionen, insbesondere natürlich den der sog. Regierungsfraktion. Das wesentliche Mittel der Sicherung des Fraktionszusammenhangs besteht in der Befugnis des britischen Regierungschefs, der systemgerecht auch Parteiführer der Mehrheitspartei ist, im Wege der Direktappellation an das Volk das Parlament jederzeit auflösen zu können. Diese Befugnis übt den notwendigen Druck auf einen Großteil der Abgeordneten aus, ihre Stellung nicht mutwillig aufs Spiel zu setzen. Dem steht umgekehrt die Möglichkeit des einzelnen Abgeordneten gegenüber, das Mandat niederzulegen und sich im Wahlkreis ebenfalls an das Volk appellierend Neuwahlen zu stellen. Damit ist zum einen durch die Befugnis des Regierungschefs eine Beschränkung der Freiheit des Abgeordneten herbeigeführt, welche dem parlamentarischen Regierungssystem gewissermaßen immanent ist (wobei der britische Abgeordnete natürlich nicht über die Freiheit seines US-amerikanischen Kollegen verfügt), zum anderen dem

⁸³ S. Unsere Demokratie, zitiert bei *Underberg*, a.a.O., s. FN 14.

⁸⁴ S. Hinweise auf England als funktionierender Parteienstaat: Strukturprobleme, S. 36, 77, 106, 112; Wesen der Repräsentation, S. 248, Anm. 41, S. 260, 265.

⁸⁵ Wesentlich ist auch das Verkennen der Tatsache, daß Parteien in Großbritannien verlängerte Arme ihrer Parlamentsfraktion sind, während *Leibholz* annimmt, daß die Parteien die Fraktionen beherrschen!

Abgeordneten durch die Möglichkeit, im Wege der Nachwahl direkt und sichtbar an das Volk in seinem Wahlkreis zu appellieren, ein angemessener Gegendruck eingeräumt, was verhindert, daß der Abgeordnete zur bloßen Kreatur seiner Partei oder Fraktion wird. Letztlich erzwingt beides auch die Aufnahmebereitschaft gegenüber den Anliegen des Volks, weil sowohl das Druckmittel als auch das Gegendruckmittel in der Volksappellation besteht. Diese Möglichkeit besteht allerdings für den einzelnen Abgeordneten nur in einem von *Leibholz* als parteistaatswidrig abgelehntem Mehrheitswahlrecht, was einer der Gründe ist, warum sich der klassische Theoretiker des britischen Regierungssystems, *W. Bagehot*, gegen die Verhältniswahl ausgesprochen hat. Während sich im Falle des Mehrheitswahlrechts die Bindungen des Abgeordneten aus der Formierung des Parlaments von selbst ergeben, soll dieses Regierungssystem überhaupt funktionieren, so würde bei der Verhältniswahl und der mit ihm notwendigerweise verbundenen Parteiliste eine einseitige Abhängigkeit des Abgeordneten entstehen, die den Funktionen des Parlaments wiederum nicht entsprechen würde. Im Unterschied zu dem von *Leibholz* als Vorbild angesehenen, von ihm nur unzulänglich verstandenen britischen Verfassungssystem, fehlen den dem *Leibholz*schen Parteienstaat unterworfenen Parlamentsabgeordneten jedoch die „freiheitlichen“ Gegenmittel, die sicherstellen, daß die Integrität dessen, was Artikel 38 GG garantiert, erhalten bleibt.

Durch Unterminierung der Substanz des Parlamentarismus durch den bundesdeutschen Parteienstaat wird das, was ein Kritiker der *Leibholz*schen Lehre als „unrealistisch“ gekennzeichnet hat,⁸⁶ daß nämlich innerhalb der Partei ein einheitlicher Wille der Parteimitgliedschaften existiere, durchaus verwirklicht: Diese Vorstellung muß nämlich vorausgesetzt werden, um das Parteiverbot so handhaben zu können wie dieses das Bundesverfassungsgericht mit möglichst effektiver Wirkung bewerkstelligen wollte. Unrealistisch ist dann aber in der Tat die Erwartung, daß sich aufgrund dieses vorausgesetzten Parteientypus die Herrschaft des *volonté générale* dadurch verwirklicht, daß man den Willen der Mitglieder der Mehrheitspartei mit dem Volkswillen identifiziert. Diese Vorstellung und die Maßnahmen zur ihrer Verwirklichung, wie Verbotssurrogat und Verbotskonnex, sind auch dann potentiell totalitär, wenn sich dieser so etablierte „Volkswille“ notwendigerweise mit der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ identifiziert, da eine andere Identifikation nicht erlaubt ist. Damit schafft die Parteientheorie von *Leibholz* mit einer Dialektik, die der „Freiheitlichkeit“ generell zugrunde liegt - je freiheitlicher die politische Ordnung danach beschrieben wird, desto größer ist die Zahl der auszuschaltenden Verfassungsfeinde - gerade den Typus einer Partei, vor dem die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ sichern sollte. Beim Vergleich mit dem als Vorbild angesehenen, aber im Kern nicht verstandenen britischen Regierungssystem werden die Strukturschwächen der grundgesetzlichen Ordnung sichtbar: Dem disziplinierenden Mittel des britischen Premiers, jederzeit das Parlament auflösen zu können, stehen im Grundgesetz lediglich das Institut des konstruktiven Mißtrauensvotums gegenüber, das sich im existentiellen Konfliktfall als äußerst fragwürdig darstellen würde. Damit bestätigt sich die bereits im Zusammenhang mit dem ideologiepolitischen Parteienverbot geäußerte Vermutung, daß das Wesen dessen, was man „Parteienstaat“ nennt, zum dem die verfassungsgerichtliche Konzeption des Parteienverbots notwendigerweise gehört, im Kern darin besteht, dem Regierungssystem des Grundgesetzes als Ersatz für den rationellen Parlamentarismus⁸⁷ parlamentarismusinadäquate Disziplinierungsmittel zur Verfügung zu stellen, damit die Strukturschwächen des Grundgesetzes nicht sichtbar werden.

⁸⁶ S. *Ernst Fraenkel*, Strukturdefekte der Demokratie und deren Überwindung, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 9/1964, S. 13.

⁸⁷ S. *Ferdinand A Hermens*, Verfassungspolitischer Neubeginn? in: *Verfassung und Verfassungswirklichkeit*, 1967, S. 1 ff., bestreitet, daß im Regierungssystem nach dem Grundgesetz ein rationaler Parlamentarismus vorliegt; zu den Strukturschwächen des Grundgesetzes, s. auch den 8. Teil der *Parteiverbotskritik*: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumrecht&id=69>

Die Freiwilligkeit des Zwangs = Freiheitlichkeit

Ein Kritiker⁸⁸ von *Leibholz* will die Garantie des Artikels 38 GG gegenüber den aus Art. 21 GG entwickelten „Parteienstaat“ und insbesondere den dadurch besonders legitimierten Fraktionszwang verfassungsrechtlich gesichert wissen, indem er argumentiert, daß jeder Abgeordneter wisse, auf was er sich einlasse, wenn er im Rahmen einer Partei Abgeordneter wird. Es wäre seine freie Entscheidung, sich dem Fraktionszwang zu unterwerfen. Dieser Rechtfertigung muß jedoch entgegengehalten werden, daß auch ein Abgeordneter der DDR-Volkshammer wußte, auf was er sich eingelassen hat, wenn er im Rahmen der DDR-Verfassung Abgeordneter geworden ist, so daß er als „freier Abgeordneter“ angesehen werden müßte, hat er sich doch freiwillig dem Zwang unterworfen!

Dieser Vergleich soll dabei lediglich aufzeigen, daß es bei der Beurteilung der „Freiheitlichkeit“ der politischen Verhältnisse nicht auf die formale Freiwilligkeit der Unterwerfung ankommen kann, sondern auf den generellen verfassungsrechtlichen Rahmen, der das Ausmaß der Freiheit in der „Integration“ prädeterniniert: Dies ist im Prinzip nach ähnlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, wie sie der Richter eines Zivilgerichtsverfahrens bei der Beurteilung des sittenwidrigen Charakters einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung nach dem vorgegebenen Rahmen (Drohungselement, Ausbeutungssituation etc.) vorzunehmen hat. Dieses Ausmaß an „Freiwilligkeit“ stellt sich eben im Falle eines Mehrheitswahlrechts anders dar als im Listenwahlssystem, insbesondere, wenn die den deutschen Sonderweg kennzeichnenden Elemente, wie Staatsalimantation der Parteien, welche die Macht der Parteiführung erheblich erhöht, hinzutreten. Paradoxer Weise dürfte die parlamentarische Freiheit in einem echten Präsidialregime am größten sein, wie auch vermutet werden kann, daß der einzelne Parlamentarier im Rahmen der Bismarckschen Reichsverfassung freier war⁸⁹ als der Bundestagsabgeordnete. Es bedarf schon erheblicher präter-totalitärer Identifikationsformeln, um diesen Sachverhalt zu verschleiern, wie etwa mit dem Argument, daß der Bundestagsabgeordnete an sich ja weniger frei sein mag, dafür ist es aber das Parlament als Ganzes, dessen Teil der Bundestagsabgeordnete ist.

Letztlich kommt es verfassungsrechtlich aber gar nicht auf die Freiheit des Abgeordneten um seiner selbst willen an. Wenn es darauf ankäme, dann könnte man mit der Situation durchaus zufrieden sein, da vermute werden kann, daß der individuelle Bundestagsabgeordnete aufgrund seiner Besoldung, die in der Regel erheblich über das hinausgeht, was er in seinem privaten Beruf verdienen würde, mit seiner Unterwerfung mehr als glücklich ist. Auf was es verfassungsrechtlich jedoch ankommt, ist die Tatsache, daß die Freiheit des Abgeordneten als staatliche Kompetenznorm instrumentalen Charakter zum Zwecke der Sicherung der Freiheit des von ihm vertretenen Volks hat. Wenn dem Abgeordneten die verfassungsrechtlichen Umstände es nicht effektiv erlauben, unmittelbar an das Volk zu appellieren, dann wird dieses auch nicht dem Verständnis der Freiheit entsprechend repräsentiert.

Dieser Appell soll staatsrechtlich jedoch im Parlament erfolgen, welches von *parlare* = sprechen abgeleitet, so genannt wird, weil sich in der geistigen Auseinandersetzung verschiedener Auffassung, die die „öffentlichen Meinung“ der von Abgeordneten vertretenen

⁸⁸ S. *Uwe Thaysen*, Repräsentation in der Bundesrepublik Deutschland, in: US-Kongreß und Deutscher Bundestag – Bestandsaufnahme im Vergleich, hrsg. von *Uwe Thaysen*, *Roger H. Davidson*, *Robert G. Livingston*, Opladen 1988, S. 78 f.

⁸⁹ Zu einer demokratisch-republikanischen Version der Bismarckschen Reichsverfassung als grundlegende rechte, aber auch liberale Alternative zum Grundgesetz (Artikel 146 GG), s. <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=33>

Grundrechtsträger (Bürger) hervorgeht, den richtigen staatlichen Willen ergeben soll. Allein darin liegt die Berechtigung eines Parlaments in einer Demokratie, das sonst nicht zu rechtfertigen ist, weil es sich sonst die Frage entgegen halten müßte, warum sich das Volk von 500 Personen vertreten lassen muß und nicht vielmehr nur von einem einzigen, dessen unteilbarer Wille dann auch nach dem numerischen Mehrheitsprinzip den Volkswillen überzeugender verkörpern würde, als die Willen von 500 aufgespalteten Willensträgern.⁹⁰

Diese Legitimation eines Parlaments gegenüber dieser Schlußfolgerung, einen einzigen als Repräsentanten des Volkswillens anzusehen, wird unterminiert, wenn es aufgrund der vorgegebenen Umstände eigentlich gleichgültig ist, ob nur zwanzig oder aber zweihundert Abgeordnete existieren, wenn nur das proportionale Verhältnis stimmt und wie im Prinzip deren Auswahl ist, wobei zwischen einem starren Listensystem und einer nachträglichen Ernennung der Abgeordneten durch die - durch innerparteiliche Demokratie legitimierte - Parteiführung im Rahmen des „für die Partei“ abgegebenen Proporz kein wesentlicher Unterschied mehr bestünde. Der Übergang zur totalitären Variante der Demokratie („Volksdemokratie“) dürfte dann endgültig gemacht sein, wenn die Frage gestellt wird, warum zwar die Regierung vom Parlament abhängig sein soll, das Parlament aber vom Volk unabhängig. Wenn aber im Rahmen der Parteienstaatskonzeption das Volk mit der Partei zu identifizieren ist, dann bedeutet dies, daß der Abgeordnete völlig der Partei zu unterwerfen ist, dessen Mitwirkungsbefugnis - das Argument, welches den Zwang als freiwillig erscheinen läßt - sich aber dadurch erheblich vermindert, wenn nicht ausgeschaltet ist, daß ihm realistischer Weise Optionen aufgrund des Verbotsurrogats und Konnexes nicht hinreichend zur Verfügung stehen. Diese Bewertung ergibt sich unabhängig von der Frage, ob dem einzelnen Abgeordneten dieser beschränkte Rahmen seiner Tätigkeit im einzelnen bewußt ist, welcher dann seine Freiheit bei der Ausübung der „Freiwilligkeit“ beschränkt, weil er gegenüber seiner Partei kaum die Option der realistischen Drohung mit einer Parteineugründung hat, welche ihm wiederum seine Mitwirkungsbefugnis innerhalb der Fraktion effektiv sichert.

Der Abgeordnete, der jedoch unter diesen Bedingungen beschränkter Alternativoptionen dem Fraktionszwang unterliegt, wird auch nicht frei sprechen dürfen. Die Tatsache, daß bei der Tätigkeit des bundesdeutschen Abgeordneten der Zwang überwiegt, ergibt sich daraus, daß bei besonderen Themen, wie bei der Frage der strafrechtlichen Freistellung der vorgeburtlichen Kindstötung oder der Einführung einer Zivilreligion die „Abstimmung“ feierlich „freigegeben“ wird.⁹¹ Damit wird deutlich, daß Abstimmung und vor allem die Rede im Normalfall eben nicht wirklich „freigegeben“ sind. Die Situation des bundesdeutschen Abgeordneten - und insofern ist er in der Tat unzweifelhaft „Volksvertreter“, eine Tatsache, die in Übereinstimmung mit den Mahnungen der Inlandsgeheimdienste nicht „delegitimiert“ werden sollte - reflektiert die Situation des von ihm vertretenen Volks: Dessen Freiheit ist in der Tat durch Parteiverbot, Verbotsurrogat und Verbotskonnex, kurzum durch den „Parteienstaat“ so beschränkt, daß sie in der Freiwilligkeit, die Zwänge dieser Situation als demokratisch zu akzeptieren, freiheitlich „aufgehoben“ erscheint.

Ausblick: Parteiverbotsverfahren als Möglichkeit der Ent-Leibholung des bundesdeutschen Verfassungsrechts

⁹⁰ So zu Recht *Carl Schmitt*, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 4. Auflage, Berlin 1969, insbes. S. 42 ff.

⁹¹ s. *F.A.Z.* vom 20.01.1999: Fraktionen wollen Abstimmung zu Holocaust-Denkmal freigegeben.

Mit ihrer Schutzintention zugunsten des etablierten Parteiensystems durch eine besondere Parteiverbotskonzeption, die auf einer zumindest fragwürdigen Parteienstaatslehre beruht, bringt sich die Bundesrepublik Deutschland in eine klare Position gegen das Konzept der „liberalen Demokratien des Westens“ (so ausdrücklich die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts im KPD-Verbotsurteil), das von einer freien Auseinandersetzung zwischen einer rechten und einer linken politisch-weltanschaulichen Strömung gekennzeichnet⁹² ist. Will daher die Bundesrepublik Deutschland eine normale Demokratie des Westens werden, wird sie sich von der bisher praktizierten Parteiverbotskonzeption verabschieden müssen, welche maßgebend auf der Parteienstaatsdoktrin von Richter *Leibholz* beruht. Es ist die Ent-*Leibholung* des bundesdeutschen Verfassungsrechts angesagt, was langfristige Auswirkungen auf Parteienfinanzierung, wahlrechtliche Sperrklausel, Veröffentlichungspraxis der Polizeiministerien gegen (ideologische) Extremisten haben würde und die Voraussetzungen schaffen würde, daß der bundesdeutsche Parlamentarismus einen repräsentativen Charakter gewinnt.

Insbesondere ist dann der „Kampf gegen rechts“ als erheblicher Kollateralschaden der im Jahr 2013 doch so mutigen Bekämpfung des Nazismus einzustellen. Ein Parteiverbot ist auf ein zur dringenden Abwehr einer konkreten Gefahr erforderliches Organisationsverbot zu beschränken. Die Ausscheidung von Ideen kann nicht Zweck eines Parteiverbotes sein. Die Respektierung dieser Erkenntnis würde erheblich zur unverbrüchlichen Wahrung der Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Schließlich sind freies Wahlrecht und die Stellung frei gewählter Parlamentarier bei einem Parteiverbot zu beachten.

Soll jedoch die Parteienstaatstheorie beibehalten werden, ist ihre konsequente Anwendung durch Einräumung einer Verbotsantragsberechtigung der politischen Parteien beim Parteiverbotsverfahren zu fordern. Solange hierzu die gesetzlichen Voraussetzungen nicht geschaffen sind, sollte ein entsprechendes Verbotungsverfahren eingestellt werden. Dies würde zumindest die Verfahrensgerechtigkeit bei einem Parteiverbotsverfahren gewährleisten, wengleich dann noch immer das Problem besteht, daß auch das Bundesverfassungsgericht bei konsequenter Anwendung der Parteienstaatsdoktrin Organ des Parteienstaates darstellt; denn immerhin werden die Verfassungsrichter „auf dem Ticket“ einer der Parteien des etablierten Parteiensystems (noch ohne Ex-SED) „nach Karlsruhe geschickt“. Insofern stellt sich das vom Plenum des Bundesverfassungsgerichts erst jüngst als gelöst entschiedene Problem der Rechtmäßigkeit der Wahl der Hälfte der Verfassungsrichter⁹³ durch den Richterwahlausschuß des Bundestages anstelle des Bundestages, wie von Artikel 94 Abs. 1 Satz 2 GG bei banaler Lektüre gefordert, durchaus noch. Angesichts der von diesem Gericht in jüngster Zeit überzeugend aufgezeigten Grenzen für die Delegation parlamentarischer Entscheidungsbefugnisse⁹⁴ stellt die Delegation gerade der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts an einen Parlamentsausschuß einen Widerspruch⁹⁵ dar; immerhin hat sich mittlerweile auch der Präsident des Bundestages, *Norbert Lammert*, für die Wahl durch das Bundestagsplenum ausgesprochen.⁹⁶ Beim Parteiverbotsverfahren stellt sich die Problematik deshalb verstärkt, weil dabei die Möglichkeit von Befangenheitsanträgen beschränkt ist: Bei einem Wahlverfahren bei Ausschluß der Öffentlichkeit (was man zugleich als Ent-Parlamentarisierung zugunsten des Parteienprinzips ansehen kann) bleibt unklar, ob

⁹² S. dazu die Veröffentlichung des Verfassers zur **Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte**, 2010

http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1356332822&sr=1-1

⁹³ S. dazu Verfassungsrichterwahl rechtmäßig, in: *FAZ* vom 05.07.2012, S. 4

⁹⁴ S. dazu den Aufsatz von *Christoph Moench / Marc Ruttloff*, in: *DVBl* 2012, S. 1261 ff.

⁹⁵ So auch *Moench / Ruttloff*, a.a.O., S. 1268.

⁹⁶ S. Erste Wahl?, in: *FAZ* vom 18.10.2012, S. 9.

Richterkandidaten zu ihrer Einstellung zum Parteiverbotsverfahren befragt worden sind und dabei eine Stellungnahme abgegeben haben, welche einen Verbotskandidaten zum Befangenheitsantrag berechtigten würde. Immerhin werden die Richter von Parteien vorgeschlagen, die bereits Parteitagsbeschlüsse zur Durchführung eines Verbotsverfahrens getroffen haben. Dies führt zu einer Befangenheitssituation, die aufgrund des Richterwahlverfahrens nur unzulänglich in Griff zu bekommen ist und dem daher durch Besetzungsrüge entgegengetreten werden sollte. Zwei Befangenheitskandidaten, nämlich die ehemaligen CDU-Politiker und nunmehrige Richter *Peter Müller*⁹⁷ und Prof. Dr. *Peter M. Huber*⁹⁸ müßten allerdings bereits feststehen. Diese grundlegende Parteienstaatsproblematik sollte zuerst, etwa durch Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, gelöst werden, bevor ein neues Parteiverbotsverfahren zugelassen wird.

⁹⁷ Folgende Aussage des Politikers *Müller* müßte für einen erfolgreichen Befangenheitsantrag gegen den Richter *Müller* ausreichen: <http://www.mopo.de/news/extremismus-peter-mueller-will-npd-von-staatlicher-finanzierung-ausschliessen.5066732.5796364.html>

⁹⁸ Folgende Aussage des Politikers *Huber* müßte für einen erfolgreichen Befangenheitsantrag gegen den Verfassungsrichter *Huber* ausreichen: <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/npd-verbot-kein-staatsgeld-fuer-extremisten-1981925.html>